

Gärtner=Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Organ des
Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin).

Mit illustrierter vierzehntags-Bellage „Gärtner-Fachblatt“.

Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins erhalten die Zeitung gratis.

Inserate:

Die 44 mm breite Nonpareillezeile 30 Pfg.
Alleinige Annahmestelle
Josef Wichterich,
Verlag,
Leipzig, Schillerstr. 7
(Fernsprecher 2101)
und Berlin S. 14,
Kommandantenstr. 34
(Fernspr. Amt Mpl. 1567).

Erscheint
jeden Sonnabend,
jährlich 52 Nummern.

Preis vierteljährlich
3.90 Mark.

Abonnements durch
alle Postanstalten.

Redaktion und Expedition:
Berlin S. 42, Luisen-Ufer 1.

Eigentümer und Herausgeber
Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.
Fernsprecher Amt Moritzplatz 3725

Redaktionsschluß:
Jeden Dienstag Morgen.

Inhaltsübersicht: Winterübermut der Unternehmer. — Kampfvorbereitungen zum kommenden Frühjahr. — Kann Invaliden- und Unfallrente zusammen bezogen werden? — Die 15 Gebote für gesundes Wohnen. — Stadtgärtnerei; Unsoziales vom Hamburger Stadtparkgelände; Berlin-Friedrichsfeide; Berlin-Lichtenberg. — Privatgärtnerei: Der Privatgärtner und sein Ehrgefühl; Kennzeichnet das die nationale Gesinnung? — Aus unserm Berufe: Einige originelle Stellenangebote; Fachbildungswesen; Lehrlingswesen; Gärtnerei-Berufsgenossenschaft; Christliches; Berlin; Goslar a. Harz. — Bekanntmachungen. — Vereinsfestlichkeiten. — Literarisches. — Feuilleton: Das Gärtnerzunftwesen in Frankfurt a. M. (6. Fortsetzung und Schluss).

Zur gefl. Beachtung! Wie in früheren Jahren, so wird auch in diesem zum Jahresschluß ein **Inhaltsverzeichnis** der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“ herausgegeben werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben indessen gelehrt, daß dieses Verzeichnis nur von einer Minderheit der Leser begehrt und benutzt wird. Es wurden aus diesem Grunde schon im vorigen Jahre Anträge an den Hauptvorstand gerichtet, das Inhaltsverzeichnis nur in einer geringen Auflage herstellen zu lassen und nur an solche Leser zu versenden, die dies ausdrücklich verlangen. Diesen Anträgen soll diesmal Folge gegeben werden. — Ein Inhaltsverzeichnis der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“ und des „Gärtner-Fachblattes“ für 1912 erhält also nur, wer das ausdrücklich bestellt. Mitglieder der örtlichen Verwaltungen haben die Bestellung ihrem Vorstände zu machen, Einzelmitglieder bestellen direkt bei der Hauptverwaltung in Berlin. Bestellungen, die nach dem 15. Januar in Berlin eingehen, haben möglichenfalls keine Aussicht mehr, noch berücksichtigt zu werden. Man bestelle das Inhaltsverzeichnis sofort. Desgleichen wolle man fehlende Zeitungsnummern für 1912 bis 15. Januar nachbestellen. Hauptverwaltung, Redaktion u. Expedition.

Winterübermut der Unternehmer.

Alljährlich mit dem Nachlassen der Arbeitsgelegenheit zeigen die Unternehmer ihre wirtschaftliche Übermacht. Zugeständnisse, die während der günstigen Arbeitsgelegenheit gemacht, werden nicht mehr innegehalten, Löhne werden reduziert, sogenannte „ehrenwörtlich gegebene Versprechen“ gebrochen, besser bezahlte Kräfte entlassen, Agitatoren gemäßregelt, Reverse vorgelegt, durch die die Beschäftigten sich verpflichten müssen, bis zum Sommer, also bis nach Erledigung der dringendsten Arbeiten, in Stellung zu bleiben, oder durch die sie sich verpflichten müssen, keiner Organisation anzugehören und was derlei Gewaltakte mehr sind. Es ist selbstverständlich, daß wir uns dies nicht ruhig gefallen lassen, wir müssen Stellung dazu nehmen. Bevor wir aber auf die Art unserer Abwehrmaßregeln eingehen, wollen wir einigen Zuschriften Raum geben, die uns veranlassen, uns mit dem Thema zu beschäftigen.

Man schreibt uns aus Hamburg unter der Überschrift „Ein wortbrüchiger Unternehmer“ folgendes:

Nach den Scharfmachern sind es angeblich die Gewerkschaften, die Lohnabmachungen und Tarifverträge brechen.

Wir wollen heute aber mal den Herren, speziell denen vom „Bund Deutscher Baumschulbesitzer“ einen Fall ins Stammbuch schreiben und die ergebene Frage stellen, ob solche Fälle wohl geeignet sind, die Gehilfen als die Friedenstörer hinzustellen?

Es ist bekannt, daß am 23. Oktober in der Baumschule des Herrn R. Grisson in Saselheide bei Hamburg ein Streik ausbrach,

hervorgehoben durch Verlängerung der Arbeitszeit und sehr schlechte Löhne.

Wenn man bedenkt, daß z. B. die Firma Timm & Comp. in Elmshorn bekannt ist wegen der gezahlten niedrigen Löhne (es werden 31 bis 35 Pfg. bezahlt), und weiß, daß R. Grisson als Anfangslohn nur 75 Mk. den Monat bezahlte, dann kann man den plötzlichen Ausbruch verstehen. Da elf Stunden täglich gearbeitet wurde, kam ein Stundenlohn von 26,2 Pfg. heraus.

Damals verhandelten wir, mit noch zwei Kollegen aus der Firma, mit Herrn Grisson. Es kam eine Einigung zustande, und hat Herr Grisson die neuen Lohn- und Arbeitsbedingungen in einer Arbeitsordnung festgelegt, die von allen Beteiligten unterschrieben wurde.

Zugleich hat seinerzeit Herr Gr. uns gegenüber sein Wort gegeben, diese Abmachungen innezuhalten und wegen Beteiligung am Streik oder Zugehörigkeit zur Organisation keine Maßregelung vorzunehmen.

Aber bereits am 1. Dezember kündigt Herr Gr. vier Leuten, darunter den beiden Kollegen, die mit verhandelt haben! Grund: Arbeitsmangel —

Am 4. Dezember hatten wir eine Besprechung mit Herrn Gr., wo wir ihn an sein gegebenes Wort erinnerten, nicht maßregeln zu wollen. Entrüstet weist er den Vorwurf zurück. Er halte sein Wort, habe weder etwas gegen die Organisation noch gegen die organisierten Kollegen, sondern der Grund, weshalb er die Leute entlassen müsse, sei darin zu suchen, daß sie in der Arbeit nachlässig geworden, ihm zumteil patzig und ungeziemend gekommen seien.

Also Arbeitsmangel war es nun nicht mehr. Er betonte, von Maßregelung könne keine Rede sein, er habe gegen die Organisation gar-

nichts, was er damit zu beweisen suchte, daß er uns eben geschrieben hätte, wenn wir nicht schon gekommen wären, und daß er in Zukunft auch gerne von uns Arbeitskräfte nehmen wolle.

Also der Herr, kein Engel ist so rein — — —, werden die Kollegen sagen? Ja, das war am 4. Dezember. Am 6. Dezember erklärte er einem Kollegen auf seine Frage, ob er den Winter Arbeit habe: „Sie haben doch mitgestreikt, dann werden Sie wohl nächste Woche mitgehen müssen!“

Und derselbe Herr sagt weiter, wenn der Kollege aus dem Verband austrete, er selbst wolle ihn aber abmelden, könne der Kollege bleiben. Er müsse aber die Arbeitszeit wieder verlängern, und den Lohn herabsetzen! Das Geld könne er nicht weiter zahlen.

Gibt es überhaupt einen erlaubten Ausdruck, um eine solche Handlungsweise zu kennzeichnen? Dem Gauleiter gegenüber mimt man den Gehilfen- und Organisationsfreund, der sich freut, auf gutem Fuß mit dem Verband zu leben. Und dann macht man es in der geschilderten Weise. — Denn auch die angeblichen Verfehlungen der Gehilfen, die der Grund zur Kündigung sein sollten, kamen erst nach der Kündigung vor, in erklärlicher Erregung der Kollegen über einen derartigen Wortbruch des Unternehmers.

Diese Tatsache stellten wir nach der Unterredung mit Gr. einwandfrei in einer Betriebsversammlung fest.

Wir haben diese Handlungsweise des Herrn Gr. ausführlich geschildert, weil wir den Kollegen selbst das Urteil darüber überlassen müssen, wie sie hierüber denken.

Was Herr Gr. bewogen hat, sich in den Augen aller anständig denkenden Menschen in einer solchen Weise blozustellen, wissen wir nicht, resp. können das nicht beweisen. Sicher ist aber wohl,

daß einmal der Buchhalter B. des Herrn Gr. die treibende Kraft mit ist, zum andern wir aber aus einer Äußerung des Herrn Gr. annehmen dürfen, daß der Bund Deutscher Baumschulbesitzer oder einige Mitglieder desselben Herrn Gr.-bearbeitet haben, sein Wort zu brechen. Denn es ist ja nur zu erklärlich; der „Bund“, der selbst steigenden Profit einsteckt, will nicht, daß die Gehilfen da und dort etwas mehr bekommen. Sie könnten ja ihre traurige Lage verbessern wollen, und dann wäre das Heiligste, der Profit, in Gefahr.

Und nun erst gar ein Verhandeln mit der Organisation! Das kann doch nicht geduldet werden!

Aber vielleicht täuschen sich die Herren gewaltig, wenn sie glauben, damit uns zu schaden. Der Samen, den sie hier säen, wird uns Früchte bringen.

Bauen wir nur mit Macht überall unsre Organisation aus, dann werden wir auch mit solchen Menschenfreunden, die ihr gegebenes Wort brechen, um dann zum „Fest der Liebe“ ihr Personal aufs Pflaster werfen, auch noch fertig werden!! Denn auf einen Winter muß auch wieder ein Frühling folgen.

Eine andre Zuschrift, ebenfalls aus Hamburg, lautet folgendermaßen:

Kenzeichnend dafür, mit welcher Rücksichtslosigkeit ein Teil des Unternehmertums auf seinen Profit bedacht ist, ist die Handlungsweise des Handelsgärtners W. Riechers, Bergstedt-Hamburg. Wir wollen sie hiermit tiefer hängen. Ausgerechnet jetzt, in der für die Gärtnergehilfen schlechtesten Zeit, legt der Herr seinen beiden Gehilfen einen Kontrakt folgenden Inhalts vor:

„Hiermit bescheinige ich, daß ich Endesunterzeichneter bereit bin, die bei Herrn W. Riechers in Bergstedt angetretene Stellung als Gehilfe bei einem Monatsgehalt von 88 Mk. nebst freier Wohnung, Licht und Heizung mindestens bis zum 15. Juni 1913 innezuhalten, und kann vor dieser Zeit meinerseits keine Kündigung stattfinden.

Nach dieser Zeit Kündigungsfrist, vierzehntägig, dieselbe kann jeden Weochentag erfolgen.“

Die Gehilfen weigerten sich, den Kontrakt zu unterschreiben. Sie hätten sich damit bis Juni 1913 zu Hörigen des Unternehmers gemacht. Dieser hätte im Frühjahr keine Lohnzulage zu geben brauchen und im Juni, wenn die Saison in der Gärtnerei vorüber war, hätten die Gehilfen zu sehen können, wo sie bleiben.

Aber der Kontrakt würde den Gehilfen, die jetzt im Wochenlohn stehen, auch eine Lohnverschlechterung von 166-Mk. gebracht haben.

Ein feines Geschäft für den Unternehmer!

Um nun allem die Krone aufzusetzen, hat Herr Riechers, weil die Gehilfen verständigerweise einen solchen Kontrakt ablehnten, ihnen zum 14. Dezember gekündigt. Nobel und echt christlich!

Von den Gehilfen hat einer schon den ganzen Sommer dem Geschäft seine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt, jetzt wird er zu Weihnachten auf die Straße gesetzt.*)

Aus Stuttgart wird uns mitgeteilt, daß die rühmlichst bekannte Firma Münz-Weiblingen jetzt wieder Verträge zur Unterschrift vorlegt, die im wesentlichen folgendes enthalten: Wer vor dem 1. Juli nächsten Jahres aus dem Betriebe ausscheidet, verliert die Kautions im Betrage von 30 Mk., die in wöchentlichen Raten von 2 Mk. vom Lohn in Abzug gebracht wird. Münz selbst behält sich das Recht der Entlassung auch vor dem 1. Juli vor.

Diese Fälle, sie stehen nicht vereinzelt da, zeigen, daß von einem „freien Arbeitsvertrag“ nicht mehr geredet werden kann. Die Unternehmer benutzen die Zeit der ungünstigsten Arbeitsgelegenheit, um ihre Arbeiter zur Anerkennung solcher Sklavenverträge zu zwingen. Dem Arbeiter bleibt keine andre Wahl: Entweder Anerkennung des Vertrages und damit Aufgabe seiner Freizügigkeit und Möglichkeit der Verbesserung seiner Lage in der günstigen Zeit oder — Arbeitslosigkeit, und die damit verbundene Not und Entbehrung.

*) Um das Maß vollzumachen, sucht die Firma Riechers im Samen- und Pflanzenanzeiger vom 11. 12. Gehilfen für 60 Mk. (sechzig Mark) pro Monat und freier Wohnung mit einhalbjähriger Verpflichtung! Das sind also kaum 14 Mk. pro Woche!

Die Unternehmer werden behaupten, wir begingen dieselbe Brutalität, wenn wir sie im Frühjahr zwingen, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren. Die Erkämpfung besserer Arbeitsbedingungen ist aber etwas andres als Beraubung der Freizügigkeit, des Koalitionsrechtes, Lohnreduzierung und Wortbruch. — Die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in unserm Beruf ist eine Notwendigkeit, die kaum von einem Arbeitgeber bestritten wird; zur Zeit der jetzigen Teuerung ist diese Verbesserung notwendiger denn je. Die Verbesserung kann aber nur durch die Erhöhung der Löhne ermöglicht werden. Weil aber die Unternehmer freiwillig keine Lohnerhöhungen gewähren, müssen die Arbeiter die günstige Konjunktur benutzen, um die Verbesserung zu erzwingen. Die Lohnbewegungen der Arbeiter sind dasselbe wie die Bestrebungen der Arbeitgeber, für ihre Waren höhere Preise von den Konsumenten zu bekommen. Um höhere Preise zu erzwingen, werden sie sich auch nur günstige Zeiten aussuchen. Und was würden die Arbeitgeber sagen, wenn man ihnen dies Recht streitig machen wollte?

Wir sehen also, daß die Arbeitgeber keine Veranlassung haben, unsre Lohnbewegungen mit ihren Gewaltstreichen zu vergleichen.

Wie sind diese Angriffe nun zu parieren? Ein Abwehrstreik zu jetziger Jahreszeit ist aussichtslos. Wir wären die Unterliegenden. Wir müssen uns deshalb auf eine Abwehr beschränken, deren Wirkung die betreffenden Unternehmer erst später zu spüren bekommen. Zunächst müssen der Hauptverwaltung unbedingt alle diese Unternehmer gemeldet werden. Zu geeigneter Zeit wird diesen Koalitionsräubern fühlbar gemacht, daß ihre Betriebe gemieden werden. Das allein wird schon erzieherisch wirken.

Wenn die Unternehmer den Austritt aus der Organisation verlangen, so soll man diesen Austritt ruhig erklären und trotzdem die Mitgliedschaft aufrecht erhalten. — Unser Vereinigungsrecht ist gesetzlich gewährleistet. Wer uns dies Recht nimmt, übertritt das Gesetz.

Feuilleton.

Das Gärtnerzunftwesen in Frankfurt a. M.

(Geschichtliches über das Gärtnerhandwerk.)

Von Michael Holzapfel.

(6. Fortsetz. u. Schluß.)

(Nachdruck verboten.)

Auch eine Sterbekasse haben sich die Gärtner schon recht früh geschaffen. Einen Auszug aus dem Statut bringen wir nachstehend. Zu bemerken wäre dazu, daß es sich natürlich nur um eine Kasse für die Meister gehandelt hat. An die Gesellen hat man dabei nicht gedacht. Zur Bedingung wurde aber gemacht, daß der Verstorbene durch 12 Träger getragen werde. Die Hinterbliebenen mußten den Trägern zu trinken geben. Außerdem bekam jeder eine Bretzel und eine Zitrone. Die Leiche selbst mußte mit Kutschen gehalten werden. Ein Beweis dafür, daß die Kasse in erster Linie gegründet wurde, um den Zunftgenossen eine würdige Beerdigung zu sichern. Die Zutreiber zur Kasse waren im besonderen die Geschworenen der Gärtnerzunft.

Titelblatt der Statuten:

**GOTT allein die Ehr
Christl-Löbliche
Puncten
und
Inhalt
einer**

In des Heil. Röm. Reichs-Freyen-Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Mayn aufgerichteten Gärtner-Handwerks-Meister und Bürgerlichen Leichen-Cassa,

welche ihren Anfang genommen Anno 1752 den 1. Mertz und durch die zu Ende benamte

Burger und Mit-Meister dies Löbl. Gärtner-Handwerks in Christlicher Liebe beschlossen worden.

Eingeleitet wird das Statut „Im Namen Jesu, zweyten Buch der Könige am 20. Cap. V. 1. Ferner durch Apost. Gesch. 6. V. 3. Galat. 6 V. 2 und Ephes. 4. V. 2.“

Eine streng religiöse Betrachtung über das Bibelwort „Du bist Erde und sollst wieder zu Erden werden“, geht den eigentlichen Satzungen voraus. Am Schlusse dieser Betrachtung heißt es: „Weilen nun dieser Ausspruch, du bist Erde, ganz gewiss, und die Stunde des Todes ungewiss ist, als hat ein Löbl. Gärtner-Handwerk und Burgerschaft in der Kayserlichen Freyen-Reichs-Wahl- und Handel Stadt Frankfurt am Mayn, vor gut befunden, eine freywillige Leichen-Cassa unter sich aufzurichten in der Christlichen Hoffnung wie einer dem andern den letzten Liebes-Dienst erweisen möge, wann ihn der liebe Gott aus dieser Beschwerne volln Welt aufordern sollte: Da nun dieses löbliche Werk mit sammtlicher Einwilligung gut geheissen und vest gestellt worden: Als sind auch nachfolgende Puncten zur beständigen Vesthaltung dieses anbey beliebt worden.“

Das ganze Statut zum Abdruck bringen würde zu weit führen. Wir führen deshalb nur diejenigen Stellen hier an, die für unsre Betrachtung von besonderem Interesse sind.

„Erstlich Soll ein Mitglied dieser Leichen-Cassa, sowohl vor sich und sein Hauss Frau ehe er eingeschrieben wird 2 fl. 20 Kreuzer erlegen, hernach alle viertel Jahr 30 Kreuzer beitragen.“

„Sechstens. Es ist auch beschlossen worden, weilen die Cassa nunmehr complet ist, und ein Todesfall sich befindet, so soll dem Sterb Hauss sogleich 40 fl. gegen zurück gebender Quitung gegeben werden.“

„Siebentens. Wann demnach eine Leiche vorhanden ist, sollen die Vorsteher, welche das Geld überbracht, und dabey wann die Leiche gehalten wird, so sollen sie verbunden seyn zu neh-

men 12 Träger nach der Reihe wie sie folgen. — — — Der Creutzträger soll dem Sterb Hauss frey stehen zu nehmen wen sie wollen, und dabey sollen sie keine andere Leiche halten, als mit Kutschen. Was die Träger anbelangt sollen sie geben 8 Maas trankbaren Wein der gut ist, anderthalb Bretzeln und 1. Citron.“

„Dreyzehntes. Sollte aber einer oder der andere bey dem Handwerk sich zum Meister werden, begeben wollen, so sollen die Herren Geschworenen verbunden seyn, solchen sogleich zu erinnern, um die Einlage mit 2 fl. 20 Kreuzer zu der Leichen-Cassa zu entrichten, ehe sie ihn das Meister-Buch einschreiben. Anbey wird noch allhier angemerkt, dass die Herren Vorsteher alle Quartal eine Maas Wein zu 8 Batzen gerechnet, vor ihrer Mühe zu verzehren haben.“

„Zum Schluss. Wird auch ein jeder noch insbesondere erinnert, alles was zu Liebe, Friede und Einigkeit dient, und zur Aufnahme dieser Gesellschaft gereichen möge, als zu des dreyeinigen GOTTes Lob und Ehren, und zum Liebesdienst seinen Mit-Meistern, damit wir bey einander leben mögen, in Fried und Ruh bis an unser seliges Ende. AMEN.“

Im Anhang zu den Statuten folgt das Mitgliederverzeichnis, in dem 89 Meister mit ihren Frauen und als Nachtrag die Namen von 22 Wittweibern eingetragen sind. Eingeleitet wird dieser Anhang wie folgt:

„Hier folgen die Namen derer Mitmeister und Wittweiber dieser Leichen- und Liebes-Cassa.“

I. Herr Johann Peter Schenk, des Raths und eines Ehrsamten Gärtner-Handwerks Deputierter, als beständiger Vorsteher, und seine Ehe-Consortin Frau Catharina Helena.

Bei den Mitgliedern werden nur die Namen der Nummer nach aufgeführt. Bemerket sei noch, daß das Statut einen kleinen Prachtband darstellt.

Von allgemeinem Interesse dürften noch folgende kleinere Verordnungen usw. sein.

Daß heute diese Gesetzesübertreter nicht bestraft werden, ändert an dieser Tatsache nichts. Wir haben gar keine Ursache, diesen Gesetzesübertretern und Gewaltmenschen gegenüber irgendwelche Anstandspflichten zu wahren. Das Vorbild geben sie ja selbst.

Kommen dann die günstigen Zeiten, so werden die vermeintlichen Nichtmitglieder dieser Art von Unternehmern einen dicken Strich durch die Rechnung machen.

Diese Verhaltensmaßregeln werden wieder die bekannten Predigten über die schlechte, verwerfliche Moral der Arbeitnehmer bringen. Das ficht uns nicht an. Unternehmermoral ist eben eine andre Moral wie die der Arbeiterschaft. Die Unternehmermoral wird geleitet von dem Profitinteresse, die Moral des Arbeiters aber von dem Streben nach einer menschenwürdigen Existenz für sich und seine Klasse.

Unsre bezeichnete Kampfeskunst hat sich bisher als eine vorzügliche erwiesen. Wir haben keine Ursache, unsre Taktik zu ändern, solange die Unternehmer solche Maßregeln anwenden. Einem anständigen Arbeitgeber, der die Rechte seiner Arbeiter achtet, werden diese auch stets mit offenem Visier gegenüber treten.

Wie du mir, so ich dir. — Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil. So ist es uns schon in der Schule gelehrt. Jos. Busch.

Kampfvorbereitungen zum kommenden Frühjahr.

Der für das kommende Frühjahr wohl sicher zu erwartende Lohnkampf im gesamten Baugewerbe wirft bereits seine Schatten voraus. Auf beiden Seiten, sowohl von den in Betracht kommenden Gewerkschaften, als nicht minder von den vereinigten Organisationen der Unternehmer werden die Rüstungen mit Hochdruck betrieben. Die letzteren versuchen nicht nur ihren Kriegsschatz auf alle mögliche Weise, auch mit Zuhilfenahme der Lieferanten, zu stärken, sondern ihr Bestreben geht besonders darauf hin, die Lieferung von Materialien zu unterbinden. Auf den Geheimversammlungen des Arbeitgeberbundes für das Bau-

gewerbe wurde wiederholt Klage geführt, daß der Bund im Jahre 1910 wohl 180 000 Arbeiter ausgesperrt habe, daß aber trotzdem ein großer Teil der Arbeiter ruhig weiter arbeiten konnte. Das war nur dadurch möglich — so meinte der Königliche Baurat Enke aus Leipzig —, daß die Materialzufuhr ungehindert weiterging. Es müsse eine Politik des Bundes werden, die Materialzufuhr abzuschneiden. Die Baumaterialienhändler müßten den Bauunternehmern im Kampfe helfen. Die Unternehmerorganisation im Baugewerbe hat sich deshalb zunächst an die Zementsyndikate gewandt. Diesen Zementsyndikaten ist der Vorschlag gemacht worden, „einen verständigen Preis zu vereinbaren, den die Bauunternehmer alle zahlen, aber abwälzen können auf die Arbeiter und die Kundschaft“. Weiter fordern die Bauunternehmer die Streik- und Sperrklausel. Das heißt, die Zementfabriken müssen sich verpflichten, in die Gebiete, die der Unternehmerverband im Baugewerbe bezeichnet, im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung keinen Zement mehr zu liefern. Der Wirtschaftliche Ausschuß der Vereinigten Portland-Zementfabriken ist diesem Ansuchen der Bauunternehmer nachgekommen, indem er seinen Mitgliedern empfiehlt, in den Verkaufsbedingungen einen Passus aufzunehmen, wonach während der Dauer eines Streiks oder einer Aussperrung alle Lieferungsverpflichtungen und ebenso die Abnahmeverpflichtungen der Abnehmer ohne Anspruch auf Schadenersatz ruhen, und daß während des Ruhens der Abnahmeverpflichtungen für die bezeichneten Gebiete und Baustellen kein anderer Zement gekauft, bezogen oder verarbeitet werden dürfe. Eine gleiche Vereinbarung ist mit dem Verbands der Vereinigten Baumaterialienhändler getroffen worden.

Der Ablauf des Tarifes trifft nun diesmal das Baugewerbe in einer Zeit schwerster Krise, unter der nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Unternehmer außerordentlich zu leiden haben. Große Baufirmen sogar haben neben vielen kleinen unter diesen Verhältnissen ihre Betriebe einschränken oder ganz schließen müssen. Nur dadurch ist es begreiflich, daß das Reichsamt des Innern seine sonstige Rückhaltung bei großen Arbeitskämpfen diesmal aufgibt und nicht erst eingreift, nachdem es zu einem Kampfe zwischen den Parteien gekommen ist.

Das Reichsamt des Innern hat Herrn Gewerbegerichtsdirektor Dr. Prenner in einem Schreiben ersucht, bei dem großen öffentlichen Interesse, das

durch den Ablauf des Tarifes für das deutsche Baugewerbe erweckt wird, sofort Einigungsverhandlungen einzuleiten. Herr Dr. Prenner ist deshalb mit den bisherigen Vertragskontrahenten in Verbindung getreten.

Auch im Holzgewerbe bekundet der Arbeitgeberschutzverband große Lust, die ihm im Jahre 1907 mißglückte Kraftprobe im kommenden Jahre zu wiederholen.

Das Holzgewerbe hat bei vierjährigen Verträgen mit vier verschiedenen Vertragsgruppen zu rechnen, von denen jedes Jahr je eine zum Ablauf kommt. Innerhalb dieser Gruppen ist jedoch die diesjährige für beide Parteien die eigentlich ausschlaggebende, weil es die umfangreichste ist und darum besonders von der Unternehmerorganisation dazu aussersehen wird, ihre in früheren Jahren unerfüllt gebliebenen Wünsche in Bezug auf die Gestaltung des Vertragswesens bei dieser Gruppe zur Geltung zu bringen.

Die jetzt vor dem Ablauf stehenden Verträge sind im Februar 1910 abgeschlossen worden. Damals schon bestand im Arbeitgeberschutzverband eine nicht geringe Neigung, es abermals auf einen Kampf ankommen zu lassen. Die Kriegspartei des Schutzverbandes unter der Führung gewisser Akademiker oder gewesener Militärs, die jetzt als Sekretäre von Arbeitgeberverbänden die Welt beglücken wollen, drängte zum Losschlagen und fand für ihre Taktik bei vielen Bezirksverbänden eine lebhaftes Sympathie. Doch die friedlich gesinnte Richtung siegte notgedrungen noch einmal, weil die meisten Arbeitgeber noch an den Nachwehen der Aussperrung von 1907 zu leiden hatten. Aber in dem einen Punkt waren sie alle einig: über kurz oder lang muß ein erneuter Machtkampf inszeniert werden, um die Stellung des Holzarbeiterverbandes zu erschüttern.

Wenn wir es auch im allgemeinen schon gewohnt sind, von den Wortführern der Unternehmer bei jeder Gelegenheit große Kriegstöne zu vernehmen, so scheint doch hinter den Fanfaren, die auf der letzten Generalversammlung des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe, die am 7. und 8. Juni 1912 in Köln stattfand, geblasen wurden, etwas mehr als bloße Lärmerei zu stecken. Als der Führer der Holzindustriellen wegen der in den verfloßenen Jahren beobachteten Taktik von den kriegslustigen Mitgliedern mit unwilligen Anfragen über die demnächst einzunehmende Haltung bedrängt wurde, war die Antwort:

nicht anzunehmen, daß die gemüthlichen Alten wirklich so brutal verfahren sind.

Wir haben hier nur einen Bruchteil des vorhandenen Materials veröffentlicht können. Dabei waren wir allerdings darauf bedacht, das Interessanteste auszusuchen.

Ergänzend wollen wir nur noch hinzufügen, daß im städtischen historischen Museum noch das Meister- und Gesellenbuch, natürlich reine Prachtbände, vorhanden sind. Desgleichen beherbergt das Museum noch die Innungslade aus dem 18. Jahrhundert. Diese Lade ist ein kleines Kunstwerk. Dann ist noch das Schild, ähnlich wie ein Wirtshauschild, des Zunftlokals vorhanden. Dasselbe stellt einen Kranz aus Gurken und sonstigem Gemüse, auch einigen Blumen, dar.

Die Bruderschaftsordnung vom Ausgang des 15. Jahrhunderts sagt nur, daß die Gärtner gezwungen sind, dieser Bruderschaft anzugehören. Erlassen wurde die Ordnung, weil sich viele weigerten, der Bruderschaft beizutreten. Der Rat machte da den Widerspenstigen klar, daß eine Bruderschaft besteht und daß sie dieser beizutreten haben.

Fürs erste wollen wir jetzt mit den Ausgrabungen Schluß machen. Es ist aber notwendig, auch das 19. Jahrhundert kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke müßte dann das Material der Stadtbibliothek usw. herangezogen werden. Doch lassen wir es fürs erste genug sein.

Wenn durch die hier veröffentlichte Arbeit die Kollegen an andern Orten angeregt werden, auch ihrerseits nach altem Material zu suchen, dann wird es möglich sein, wenn einmal die Geschichte der Gärtner geschrieben wird, wenigstens einiges Material zur Verfügung zu haben. Wenn ich mit meiner Arbeit das erreiche und dabei auch den Kollegen einen kleinen Einblick in das Wollen vergangener Generationen gewähren konnte, bin ich vollauf zufrieden.

„Jüngerer Bürgermeister-Amt Frankfurt a. M. Montags den 24. Dezember 1837.

Coram Consule Juniore Senatore Dr. Miltenberg.

Auf Protokoll Vorlage in Betreff der Kosten beim Meister werden, und in Gemäßeheit der darauf ergangenen hochverehrlichen Ratschlüsse vom 20. November und 20. Dezember d. J. wurde denen auf Vorbescheiden anheute erschienenen Geschwornen des Gärtnerhandwerks (folgen vier Namen) bekannt gemacht dass die Kosten beim Meister werden bey ihrem Handwerk also belassen werden wie solche bisher stattgehabt wohnach jeder neu eintretende Meister an die Geschwornen 3 fl. zu zahlen habe wobey es jedoch ausdrücklich verboten seyn, irgend etwas für Zehrung aufgehen zu lassen.

Was die Elouementen des ehemaligen Herrn Deputirten anbelange so wurden solche bey bereits eingetretenen Abgange desselben für die Zukunft wegfallen.

Geschworne wurden angewiesen die Articul ihres Handwerks herbey zu geben, um solchen obige Bestimmungen beizuschreiben.

Unterschrift.“

„Ein Unterschied zwischen Meisters und andern Bürgerstöchtern, um auf deren Ehelichung Fremde zum Meisterrecht zu befördern, besteht seit vielen Jahren nicht mehr und die hinsichtlich der Meistertöchter früher bestandenen Bestimmungen haben als allgemeine Regel zu gelten.

S. Ratschluss den 8. Juli 1830.“

„Ein fremder Gesell welcher eine hiesige Meisterswittwe ehelichen, und dadurch in das Meisterrecht gelangen will, hat wenigstens ein Jahr in der Werkstätte der Wittwe, welche er zu heirathen beabsichtigt, zu arbeiten.

S. Ratschluss den 8. Jan. 1833.“

(Gedruckt.)

„Es wird hiermit bekannt gemacht, dass bei dem Gärtner-Handwerk. Dispensationsfälle vorbehalten

1. Die Lehrzeit zwei Jahre.
2. Die Muthzeit oder hiesige Arbeitszeit bei dem Handwerk zwei Jahre zu dauern hat.
3. Dass eine Wanderzeit und eine Einschreibung in die Muthzeit nicht vorgeschrieben ist, dagegen
4. die Einschreibung in die Lehre auf dem jüngeren Bürgermeisteramt zu geschehen hat,
5. dass ein Unterschied zwischen Meistersöhnen und Bürgerstöchtern nicht stattfindet.

Frankfurt a. M. den 8. November 1837.

Jüngerer Bürgermeisteramt.“

Eine Senatsverordnung vom Jahre 1751 setzt geradezu drakonische Strafen für Feld- und Gartendiebstähle fest. Das Eigentum war also schon damals mehr als geheiligt. Wir lassen einige Stellen im Auszuge folgen:

„Wenn jemand auf dem Feld oder in den Gärten stiehlt, oder Sachen aus Mutwillen und Frevel verdirbt, soll er den Schaden dem Eigentümer ersetzen, mit dem Triller abgestraft oder in die Geige gespannt und durch die Armenknechte 1 Tag in der Stadt herumgeführt werden, auch nachher im Armenhaus bei Wasser und Brot 8—14 Tage zu harter Arbeit angehalten werden, und wenn er fremd ist, fortgeschafft und die Stadt wenigstens 2 Jahre verboten werden.“

Im Wiederholungsfalle bekommt der Bedauernswerte zweimal Triller, oder wird in der Geige zwei Tage lang herumgeführt, „annoch 2 Monate zur Schanzen oder öffentlichen Arbeit“.

Beim dritten Mal wird er an das Halseisen gelegt oder an den Pranger gestellt, mit Ruten scharf gehauen und für ewig aus der Stadt ausgewiesen.

„Wenn der Schütz stiehlt (was allerdings recht bedauerlich wäre. D. V.) so soll er weit schärfer gestraft werden.“

„Wer einen Dieb erwischt und anzeigt bekommt als Belohnung 4—5 fl.“

Bei aller schweren Strafdrohung ist doch

„Die letzte Gruppe war zu klein, da konnten wir es auf einen Kampf nicht ankommen lassen. Ich bin mir aber keinen Augenblick im Zweifel, daß unsre zukünftige Taktik eine andre werden muß. Die bevorstehenden Verhandlungen werden die schwierigsten sein seit Bestehen unsres Verbandes. Wir müssen dafür Sorge tragen, daß alle Mitglieder für das nächste Jahr nicht mit Geld knausern, wenn wir den Appell an sie richten: „Tut Euren Beutel auf, damit wir anständige Verträge für die Hauptgruppe bekommen. Es ist mir der Mund verbunden, über die einzuschlagende Taktik zu reden. Aber alles, was Sie wünschen und bezwecken, hat der Vorstand bereits beschlossen. Angesichts dieser Bewegung werden alle unsre Differenzen mit einem Schlage beseitigt sein. Erklären wir daher, daß uns für die nächsten Verhandlungen keine Mittel zu hoch sind — — —!“

Über die geheime Taktik der Unternehmer werden sich die Holzarbeiter die Köpfe nicht zerbrechen. Und der Deutsche Holzarbeiterverband wird für sein Teil solche Geheimnistuerei nicht mitmachen, sondern mit offenen Karten spielen und für die neuen Verträge Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung fordern.

Die Kündigung der Verträge erfolgte diesmal durch den Arbeiterschutzbund. Das Recht zur Kündigung der Verträge haben die Arbeitgeber ihrem Zentralvorstand übertragen, die Bezirksverbände haben dabei nichts mehr mitzureden. Darin drückt sich aber nicht etwa die größere Disziplin der Unternehmer aus, es ist grade im Gegenteil für den Schutzverband eine unbedingte Notwendigkeit gewesen, seinen einzelnen Unterverbänden das Kündigungsrecht zu entreißen, sonst hätte er auf die Dauer überhaupt keine geschlossene Front mehr beisammen halten können. Nun sind zwar die Verträge durch den Zentralvorstand gekündigt, aber viele Unternehmer sind von dieser Taktik so wenig erbaut, daß der Vorstand noch allerlei Überraschungen erleben kann.

Die Verhandlungen über Erneuerung der Verträge müssen bis zum 15. Januar 1913 beendet sein, wenn ein Kampf vermieden werden soll.

Diese Verhandlungen haben bereits begonnen. Die Zentralvorstände der beiderseitigen Verbände haben in gemeinsamen Sitzungen am 29. und 30. November in der Berliner Handwerkskammer die ersten Beratungen gepflogen, die allerdings ein Resultat noch nicht gezeitigt haben. Die Verhandlungen betrafen die Arbeitszeit und Lohnfrage, den Ablauftermin für die neuen Verträge, die Verbesserung der schiedsrichterlichen Instanzen zwecks vermehrten Schutzes gegen Vertragsverletzungen einzelner Mitglieder auf beiden Seiten, ferner die Frage der paritätischen Arbeitsvermittlung, sowie noch eine Anzahl anderer Gegenstände, die einer neuen Regelung bedürfen.

Ein Ergebnis konnte bezüglich keiner dieser Fragen bisher erzielt werden, doch ist vereinbart worden, daß die Zentralvorstände bereits am 13. und 14. Dezember d. J. aufs neue zusammentreten, um ihre Bemühungen zur Schaffung einer Unterlage für die eigentlichen Tarifverhandlungen, die direkt zwischen den örtlichen Parteien in allen beteiligten Städten geführt werden, in dieser neuen Zusammenkunft fortzusetzen. Die örtlichen Verhandlungen selbst werden auf Einladung der Arbeitgeber in allen Städten gleichfalls baldigst aufgenommen werden. Ob jedoch ein Kampf vermieden werden kann, läßt sich heute auch nicht annähernd beurteilen. In beiden Lagern wird mit Eifer gerüstet. Der Deutsche Holzarbeiterverband befindet sich jedoch in einer solch gesunden Verfassung, daß er letzten Endes aus eigener Kraft einen solchen Kampf zu bestehen vermag.

Kann Invaliden- u. Unfallrente zusammen bezogen werden?

Unter den Versicherten ist die Meinung stark verbreitet, daß beide Renten zusammen nicht bezogen werden können. Diese Ansicht ist aber nur bis zu einem gewissen Grade richtig. Für die Beantwortung der obigen Frage kommen die §§ 1311 und 1522 der Reichs-Vers.-Ord. in Betracht (früher §§ 15 und 48 des Inv.-Vers.-Ges.). Der § 1522 der RVO. lautet:

Die Rente ist voll zu zahlen, bis die Unfallrente gewährt wird. Wird diese gewährt, so ist nur der sie übersteigende Betrag der Invaliden- oder Hinterbliebenenrente zu zahlen.“

Selbst wenn also die Invalidität Folge eines Unfalles ist, muß doch auf Antrag vorläufig die Invalidenrente gewährt werden, bis Unfallrente gezahlt wird, weil oft die Feststellung der Unfallrente lange dauert. Wird diese gewährt, so ist nur der die Unfallrente übersteigende Betrag zu zahlen. Es kommt jedoch selten vor, daß nach dem § 1522 beide Renten gezahlt werden, da in den meisten Fällen die Unfallrente höher ist, wie die Invalidenrente und deshalb die Landesversicherungsanstalten die Differenzen zwischen Invaliden- und Unfallrente nicht zuzahlen brauchen. Ist die Invalidenrente für eine Zeit gezahlt, für die der Verletzte einen Anspruch auf Unfallrente hat, so kann die Versicherungsanstalt als Ersatz die Unfallrente beanspruchen, soweit die Rente, die sie gewährt, nicht höher ist. Der Umfang des Ersatzanspruchs regelt sich durch die §§ 1506 und 1507 der RVO., auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Wichtiger wie der obige § 1522 ist für unsre Frage der § 1311 der RVO. Nach diesem Paragraphen ruht die Invalidenrente neben einer reichsgesetzlichen Unfallrente, soweit beide Renten den 7/2-fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen würden.

Was ist nun der Grundbetrag einer Invalidenrente? Jede Invalidenrente setzt sich zusammen aus dem Reichszuschuß von 50 Mk. dem

Steigerungssatz,

welcher für jede Beitragswoche beträgt:

in Lohnklasse I: 3 Pfg.

„ „ II: 6 „

„ „ III: 8 „

„ „ IV: 10 „

„ „ V: 12 „

und dem Grundbetrag,

welcher für jede Beitragswoche beträgt:

in Lohnklasse I: 12 Pfg.

„ „ II: 14 „

„ „ III: 16 „

„ „ IV: 18 „

„ „ V: 20 „

Der Grundbetrag der Invalidenrente wird stets nach 500 Beitragswochen berechnet. Sind weniger wie 500 nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I; sind es mehr wie 500, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus. Die nachfolgende Invaliden- und Unfallrentenstreitsache des Arbeiters R. in Braunschweig wird die Beantwortung der eingangs gestellten Frage erleichtern. Dem Arbeiter wurde eine Unfallrente von 349 Mk. jährlich (gleich 50 %) auf 209 Mk. (gleich 30 %) gekürzt. Die Kürzung wurde vorgenommen, weil der Oberarzt B. in seinem Gutachten erklärte: „der Arbeiter sei infolge seiner Leiden und der dadurch gesetzten Beschwerden höchstens noch imstande, 10 bis 20 % des ortsüblichen Arbeitslohnes zu verdienen. An dem Herzleiden sei der Unfall unbeteiligt. Der Arzt hielt es aber für billig, wenn dem Unfall ein gewisser Anteil an der Entwicklung des Leidens zur Last gelegt wird. Er schätze diesen Anteil auf 30 %.“ Wenn hier der Arzt sagt, der Arbeiter könne höchstens noch 10 bis 20 % des ortsüblichen Tagelohnes verdienen, so bedeutet das ohne weiteres: die Erwerbsunfähigkeit ist zu 100 bis 90 % gegeben. Gehen davon die 30 % ab, die auf den Unfall zurückzuführen sind, so bleiben immer noch 70 bis 60 %, für die die Invalidenversicherung aufzukommen hat. Da Invalidenrente gezahlt werden muß, wenn die Erwerbsunfähigkeit mindestens 66 2/3 % beträgt, so beantragte der Arbeiter: Gewährung der Invalidenrente neben seiner Unfallrente.

Durch die Ausführungen des Arztes in dem Unfallgutachten wurde auch die Invalidenrente bewilligt. Die Berechnung der Rente ergab folgendes: Der Arbeiter hatte 832 Invalidenmarken geklebt und zwar 13 in Klasse I, 18 in II, 799 in III und 2 in IV. Der Steigerungssatz betrug also (siehe oben): 13 mal 3, 18 mal 6, 799 mal 8 und 2 mal 10 Pfg. = 65,59 Mk. Für den Grundbetrag kommen, da mehr wie 500 Marken nachgewiesen sind, nur die 500 höchsten Marken in Frage, also die 2 Marken der Klasse IV und noch 498 Marken von den 799 in Klasse III. Mithin beträgt der Grundbetrag (siehe obige Tabelle) 2 mal 18 Pfg. = 36 Pfg. und 498 mal 16 Pfg. = 79,68 Mk., zusammen 80,04 Mk. Der Arbeiter erhält mithin für seine 832 geklebten Marken 65,59 Mk. Steigerungssätze, 80,04 Mk. Grundbetrag und 50 Mk. Reichszuschuß, zusammen also 195,63 Mk. Invalidenrente.

Nach obigem § 1311 RVO. ruht die Invalidenrente neben einer reichsgesetzlichen Unfallrente, soweit beide Renten zusammen den 7/2-fachen Grundbetrag (in unserm Falle also 7/2 mal 80,04 Mk. = 600,30 Mk.) übersteigen. Die Invaliden- und Unfallrente des Arbeiters ergab aber zusammen nur den Betrag von 404,63 Mk. (209 Mk. Unfall- und 195,63 Mk. Invalidenrente), also noch lange nicht die Summe des obigen 7/2-fachen Grundbetrages (600,30 Mk.). Mithin kann der Arbeiter beide Renten bis zu diesem Betrage beziehen. Würde der Arbeiter z. B. 505 Mk. Unfall- und 195 Mk. Invalidenrente also zusammen 700 Mk. beziehen, so würde ihm doch nur, um bei unserm Beispiel zu bleiben, 600,30 Mk. ausbezahlt. Der 7/2-fache Grundbetrag kann natürlich sehr verschieden sein, je nachdem wieviel Marken in den höheren Klassen geklebt sind. Unfall- und Invalidenrente kann aber nur zusammen bezogen werden, wenn neben den Unfallfolgen noch andere Leiden die Invalidität herbeiführten, da, wie schon ausgeführt, der eingangs erwähnte § 1522 sehr selten Anwendung findet.

Unfall- und Invaliden- oder Altersrente kann also unter Berücksichtigung des oben ausgeführten zusammen bezogen werden. Invaliden- und Altersrente dagegen nicht. Erhält der Arbeiter Altersrente und wird dann invalide, so bekommt er nur den Betrag der höheren Rente ausbezahlt.

Wer von den Lesern die Aufrechnungsbescheinigungen beisammen hat, kann sich an der Hand des vorstehend erläuterten Falles sehr leicht die Höhe der eignen Invalidenrente ausrechnen, wobei noch zu beachten ist, daß bescheinigte Militärdienst- und Krankheitswochen als Beiträge der Lohnklasse II gerechnet werden. Hat weiter der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Rente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis zu dem höchstens anderthalbfachen Betrage. Haben beide Eltern Anspruch auf Invalidenrente, so hat jeder von ihnen auch Anspruch auf den Kinderzuschuß. Die Bestimmung betreffs des Kinderzuschusses gilt nur für diejenigen Invalidenrentner, deren dauernde Invalidität nach dem 31. Dezember 1911 eingetreten ist. Auch für nicht dauernde Invalidität (sogen. Krankenrente) wird unter denselben Voraussetzungen der Kinderzuschuß gewährt.

Steinbrecher, Braunschweig.

Die 15 Gebote für gesundes Wohnen.

Von Prof. Dr. Kraft.

1. „Wo die Sonne nicht hinkommt, kommt der Arzt hin!“ Darum wähle nie eine sonnenlose Wohnung. Ohne Sonne kein Leben, ohne Sonne keine Gesundheit.
2. Wähle nie eine feuchte Wohnung; sie ist eine dauernde Brutstätte von Krankheiten.
3. Wohne nicht im tiefen Keller; da ist zu wenig frische Luft, zu wenig Licht und Sonne, zu leicht schädliche Kühle und Feuchtigkeit.
4. Wohne, zumal mit kleinen Kindern, nicht unmittelbar unterm Dach. Da ist es im Sommer selbst in den Nächten zu heiß, im Winter meist zu kalt.
5. Rechne im dauernd bewohnten Gelaß mindestens 10 Kubikmeter Luftraum auf jeden Bewohner. Weniger ist vom Übel, mehr eine Wohltat.
6. Bietet sich dir ein Stück Land bei der Wohnung, laß es nicht aus. Gartenarbeit bringt Segen in die Küche, Gesundheit in den Körper.
7. In keinem Raum weilst du ununterbrochen so lange wie in der Schlafstube. Darum wähle für sie den größten Raum, wenn er wenigstens Morgen- und Abendsonne hat.
8. Nimm zum Aufenthalt deiner Kinder den sonnigsten Raum. Sonne ist zu ihrem Gedeihen unentbehrlich.
9. Stelle dein Bett nicht an eine Außenwand, zumal auf der Wind- und Schattenseite. Dort holst du dir einen üblen Rheumatismus.
10. Ohne Luft keine Atmung, ohne Atmung kein Leben. Darum Sorge für gute Lüfterneuerung in deiner ganzen Wohnung, zumal auch im Schlafraum.
11. Beim Kochen und Waschen entstehen Wasserdämpfe und üble Gerüche. Sorge durch Lüftung für deren Abzug, sonst wird die beste Wohnung feucht und muffig.
12. Vermeide unnötigen Tand, staubfangende raue Stoffe in der Wohnung. An Staubfängern haften üble Gerüche und Krankheitskeime.
13. Warmwasser, Bürste und Seife sind nächst der Sonne die besten Keimtöter. Halte damit die

Wohnung rein, so hältst du dir und den deinen Krankheit fern.

14. Spare nicht an deiner Wohnung, spare für deine Wohnung; so lebst du weniger im Wirtshaus, mehr den Deinen und deinem häuslichen Glück.

15. Schließe dich an eine gute Spar- und Baugenossenschaft an. Eigen Heim ist und bleibt Goldes wert! —

Dieses Merkblatt ist gut und hat nur einen Fehler, nämlich den, daß die überwiegende Zahl der Arbeiter außerstande ist, es zu befolgen.....

Stadtgärtnerei.

Unsoziales vom Hamburger Stadtparkgelände.

Zu wiederholten Malen haben wir uns mit den Arbeitsverhältnissen auf dem neuen Stadtparkgelände beschäftigen müssen, zum Ruhm der Bauleitung haben wir jedoch leider bis heute noch nichts berichten können. Bedauerlicherweise können wir es auch heute nicht.

In den letzten Wochen wurden fortgesetzt Gärtner und Arbeiter in größerer Zahl entlassen. Jetzt zum Winter, kurz vor Weihnachten, dem Fest der christlichen Liebe, zeugt dies Verhalten der Bauleitung von recht geringer sozialer Einsicht.

Die Gärtner sind dieses Frühjahr aus allen Gegenden Deutschlands durch große Lockinserate des Unternehmers Hotmann herangeholt worden. Zur besseren Kennzeichnung der jetzigen Zustände lassen wir ein Schreiben folgen, wie es an die damals sich Meldenden verschickt wurde:

„Wir haben Ihre Bewerbung um eine Gehilienstelle im neuen Stadtparkgelände zu Hamburg erhalten. Sie können jederzeit dort mit der Arbeit anfangen und wollen sich so bald wie möglich bei uns zwecks Aufnahme vorstellen. Sie erhalten anfangs einen Tagelohn von 3,80 Mk. bei einer Arbeitszeit von 6 bis 6 Uhr. Bei zufriedenstellenden Leistungen werden höhere Gehälter, bis zu 30 Mk. die Woche, bezahlt. Die Arbeit dauert voraussichtlich fünf Jahre und umfaßt sämtliche bei der Neuanlage vorkommenden Arbeiten, die teils sehr interessant und lehrreich sind.“

Wenn der Stadtpark ganz fertiggestellt ist, bietet sich Ihnen Gelegenheit, dort eventuell feste Anstellung im Staatsdienst zu erhalten, da bei der Unterhaltung ja auch eine größere Anzahl Gärtner erforderlich ist.“

Wie reimt sich dieses Schreiben mit den jetzigen Entlassungen der herangelockten Leute zusammen?

Für einen kärglichen Lohn von 3,80 Mk., später 4,— Mk., haben die Leute, verlockt durch die Aussicht auf dauernde, später besser bezahlte Arbeit, bei 10stündiger Arbeitszeit geschuftet. Jetzt, wo die kurze Arbeitszeit in Kraft tritt, da wirft man die Leute aufs Straßenpflaster. Zur jetzigen Zeit ist es ganz ausgeschlossen, daß die beschäftigungslos Gewordenen in der Gärtnerei wieder Arbeit erhalten können. Das Heer der Arbeitslosen in der Gärtnerei ist um diese Zeit bei normalen Verhältnissen groß, durch anormale Zustände, wie sie die Stadtparkleitung schafft, wirkt es beängstigend.

Werden die durch die Schuld der Bauleitung arbeitslosen Leute schließlich, vom Hunger gezwungen, zu Frevlern an dem geheiligten Eigentum, so sind zur Sühne die Staatsgefängnisse da. Das ist dann „Sozialpolitik“ der Hamburger Behörden!

Das Verhalten der Stadtparkbauleitung ist aber außerdem sehr unrentabel für den Staat. Jetzt wären genügend Arbeitskräfte vorhanden, um die Arbeiten gut zu fördern. Jeder Landschaftsgärtner stellt seine Neuanlagen bis auf die Bepflanzung fertig. Das ist praktisch und rentabel. In den Frühjahrsmontaten, wo die Saison in der Gärtnerei auf dem Höhepunkt steht, sind Arbeitskräfte sehr knapp. Sollen dann wieder Lockinserate und Schreiben losgelassen werden, damit die Stadtparkleitung Arbeitskräfte erhält, welche zum Winter wieder hinausgeworfen werden? Wäre bei der Behörde nur etwas soziales Gefühl vorhanden, dann würden nicht allein die dort Beschäftigten auch im Winter Arbeit behalten, sondern es würden noch mehr Arbeitslose eingestellt. Denn Arbeit ist genügend vorhanden, wenn nur auch richtige Einteilung vorhanden wäre.

Leider scheint es so, als ob die Baudeputation ein Werk von sozial- und hygienischer Bedeutung durch möglichst antisoziale Tendenzen unbeliebt machen wolle. Dieses Verhalten der Behörde muß vor der Öffentlichkeit auf das schärfste mißbilligt werden.

Berlin-Friedrichsfelde. Für die in dieser Gemeinde tätigen Kollegen wurde eine Eingabe gemacht, in welcher eine Erhöhung des Stundenlohnes um 6 Pfg. im Anfang gefordert wird. Jetzt betragen die Löhne für den Vorgärtner 50 bis 54 Pfg. (verlangt wird also 56 bis 61 Pfg.), für die übrigen Gärtner 44 bis 48 Pfg. (verlangt wird 50 bis 55 Pfg.) pro Stunde. W. Kk.

Berlin-Lichtenberg. In Nummer 48 unserer Zeitung haben wir schon einen teilweisen Bericht über den Abschluß der Lohnbewegung in den städtischen Betrieben von Lichtenberg geben können. Da uns dieser Abschluß nicht befriedigte, wandten wir uns am 31. Oktober mit einer neuen Eingabe an die Verwaltung. Diese fand Berücksichtigung. Es werden in Zukunft den Gärtnern gezahlt: in der 1. Gruppe 64 Pfg., in der 2. Gruppe 53 Pfg., in der 3. Gruppe 50 Pfg. pro Stunde. Die Arbeitszeit beträgt 9 Stunden.

Privatgärtnerei.

Der Privatgärtner und sein Ehrgefühl.

Eine rege Aussprache der Kollegen über dieses Thema könnte mit Recht als Gradmesser gelten dafür, inwieweit das Ehrgefühl in unserm Verbands herangebildet wurde; ich betone in unserm Verbands; denn ich glaube schwerlich, daß eine Diskussion grade hierüber in den andern Gärtnervereinen die gleiche Auslegung finden dürfte. „Geben ist seliger als Nehmen“, sagt ein Sprichwort, aber Sprichwörter fressen sich einander auf. Das Geschenk, das der Freund dem Freunde macht, ist ein andres, als das Geschenk des Reichen an den Armen. Aber Geschenke verpflichten, das ist sicher, entweder zum Wiederschicken oder zu einer andern Art von Erkenntlichkeit. Das weiß auch der Wohltäter, und so werden wohl die meisten Geschenke mit Berechnung getan.

Nun aber steht speziell das Schenken getragener Kleidungsstücke zur Debatte. Gewiß liegt darin für den einen mehr, für den andern weniger etwas edles in der Sache, man könnte sagen etwas erniedrigendes. Es ist doch z. B. nichts selbsten, daß unter Kollegen Kleidungsstücke, z. B. Überzieher verhandelt werden, sei es, daß der eine nötig Geld braucht, oder daß er keinen Gefallen mehr daran hat. Der andre kauft das Stück und trägt es mit Stolz. Früher hätte ich nie daran gedacht, ein getragenes Kleidungsstück zu kaufen, ich setzte meinen Stolz daran, nur neue Stücke zu tragen; aber das ist eben Ansichtssache, der eine ist empfindlicher als der andre.

Genau so ist es wohl auch hier mit den getragenen Sachen der Herrschaft; während der eine stolz darauf ist, Sachen seines Herrn tragen zu können, zieht der andre solche mit Widerwillen an. Aber nicht nur der Charakter des einzelnen, sondern wohl auch die pekuniären Verhältnisse sprechen viel mit. Bin ich in der Lage, mich stets fein und sauber zu kleiden, so werde ich es verschmähen, getragene Kleider anzuziehen, ich bin zu stolz; bin ich aber eines warmen Rockes bedürftig, so werde ich mich auch in dem Geschenke wohl fühlen. Ich will nur eingestehen, ich bin nicht mehr so, wie ich mich eben geschildert; wenn ich heute von meinem Chef eine Joppe geschenkt bekomme, so nehme ich sie dankbar an, denn ich weiß auch, dieselbe ist wärmer und hält besser als die, welche ich mir kaufen könnte.

Nun muß aber auch noch berücksichtigt werden, wie das Schenken geschieht. Wenn ich oben sagte, es geschieht meist aus Berechnung, so schließt dies nicht aus, daß es auch mal ohne Berechnung geschieht, und selbst, wenn ersteres der Fall ist, so ist es nicht so schlimm, denn der andre braucht auf die Spekulation ja nicht einzugehen. Oder ist es nicht dasselbe, wenn mir mein Chef freiwillig am Gehalt zulegt? Er sagt sich gewiß auch, nun der Mann wird schon sich dankbar zeigen.

Doch wieder zurück zum Schenken von getragenen Sachen. Es gibt Herrschaften, welche ihr Personal garnicht mal für gut genug halten, in ihren getragenen Kleidern zu gehen, sie verkaufen die Sachen und bekommen sie gut bezahlt. Diese werden dann gereinigt und als neue verkauft. Dann lernte ich Herrschaften kennen, welche alle Sachen ihren Angestellten schenken. Die Köchin rauschte ebenso in Seide wie die Gnädige selbst, und die Herrschaft hatte ihre Freude daran. Ja, auf das Wie des Schenkens kommt es an! Wenn man getragene Kleider schenkt, so wartet man nicht auf den Handkuß, — (dafür wären sie mir zu teuer) die gibt man, denke ich mir, wie mein Chef,

der fragt: Wollen Sie das noch ausnützen? — und geht, ohne das „Danke“ abzuwarten. —

In folgendem möchte ich noch das Erlebnis eines Kollegen mitteilen, das auch so recht geeignet ist, die Denkungsart so mancher Herrschaft ihren Angestellten gegenüber ins rechte Licht zu setzen. Der betreffende Kollege hatte die Hühner im Garten dulden. Als dieselben ihm nun mal in den Salat u. dergl. geraten waren, kam es zu Differenzen mit der gnädigen Frau, die später zur Kündigung seitens des Kollegen führten. In den letzten Tagen der Kündigungsfrist tritt der Chef an unsern Kollegen heran mit der Frage, ob er nicht die Wohnung ein paar Tage früher verlassen könne (der Kollege ist verheiratet und wohnt in der Villa), er, der Chef, möchte gern einiges renovieren. Unser Kollege sagte zu, er wolle mit seinem Vorgänger in der neuen Stellung Rücksprache nehmen, und er wird sich mit diesem auch einig; jener räumt die Wohnung, damit unser Kollege einziehen kann. Bevor aber der Umzug geschieht, teilt unser Kollege vorsichtshalber seinem bisherigen Chef noch einmal mit, daß er vom Tage des Umzuges an den Garten nun nicht mehr ganz besorgen könne, da er doch gleichzeitig auch seine neue Stellung versehen müsse, und zwischen beiden ein Weg von 20 Minuten liegt. Das Heizen der Villa und Gewächshäuser, Decken usw. wolle er noch besorgen. Das Entgegenkommen unsres Kollegen war doch gewiß höchst weitgehend. — Aber was geschieht? — Des betreffenden Herrn Zornesader schwillt mächtig an; — „an so etwas wäre garnicht zu denken, der Gärtner habe seine Schuldigkeit zu tun bis zum letzten Augenblick!“ Nun fragt unser Kollege, wie sich denn der Herr die Sache sonst gedacht hätte? — Die Antwort lautet: „Des Kollegen Vorgänger hätte doch die paar Tage die Möbel zusammenrücken können, das wäre doch ganz gut gegangen!“ — hat man da noch Worte? Zwei fremde Familien, mit Kindern (ein Kind leidet z. Z. an Keuchhusten), sollten so einige Tage, bloß zum Gefallen des Herrn B. beieinander kampieren. Unser Kollege sagte natürlich: „Nein! Jetzt bleibe ich erst bis zur letzten Minute in meiner Wohnung!“ — Da nun aber auch sein Nachfolger schon einen Tag früher eintraf, so mußte dieser nun im Gasthof einlogiert werden. An dieser Regelung und gar an der Rechnung wird der Herr sicher keine Freude gehabt haben. So ein Denksattel ist aber gut. **Gaber.**

Kennzeichnet das die nationale Gesinnung?

In Nummer 46 unsrer Zeitung (vom 16. Nov.) kennzeichneten wir in einem Artikel „Der Vorstand des Deutschen Privatgärtnerverbandes und die Wahrheit“ die wesentlich falsche Wiedergabe einer Notiz aus dem „Vorwärts“ über unsern Geschäftsbericht durch den Vorstand des genannten Verbandes. Daß dieser Verbandsvorstand nichts widerrufen oder richtigstellen würde, war für uns selbstverständlich, das ist so der „Nationalen“ Gewohnheit. Es ist auch für einen solchen Verbandsvorstand gefährlich, denn der Heiligenschein, mit dem er sich umgibt und der zur Werbung von Mitgliedern so notwendig für ihn ist, könnte dadurch Einbuße erleiden. Wir haben aber nie geglaubt, daß dieser Vorstand so eisenstirnig, so unverfroren sein könnte, und dieselbe Unwahrheit in seinem eignen Organ, dem „Privatgärtner“, wiedergeben würde. Und doch ist das geschehen.

In der Nummer 17 des genannten Blattes vom 1. Dezember lesen wir im „Briefkasten“ folgendes: „Herr H. in G. Nach dem im „Vorwärts“ erschienenen Tätigkeitsbericht des sozialdemokratischen Vereins (siehe Nummer 33 vom 10. 9. 1912) wurden bei angeblich 7000 Mitglieder in drei Jahren an Sterbe-, Not-, Kranken- und Umzugsunterstützung zusammen 4282 Mk. bei einem Durchschnittswochenbeitrag von 45 Pfg. gezahlt. Es macht dies etwa 20½ Pfg. pro Mitglied und Jahr an Unterstützung.“

Das ist also die wörtlich wiederholte, wesentlich verbreitete Unwahrheit, die auch in der „Werdohler Zeitung“ vom 4. Nov. geschrieben ist. (Der „sozialdemokratische“ Verein soll selbstverständlich der A. D. G. V. sein, eine Denunziation, ohne die die Leute vom Schlage der „Nationalen“ nun einmal nicht auskommen.) Wir nageln diese Unverfrorenheit (geline ausgegedrückt) hier nochmals in aller Öffentlichkeit fest. Statt unsre Angriffe sachlich zu widerlegen, was allerdings unmöglich ist, dann aber wenigstens die Taktik zu verteidigen oder zu begründen, legt man sich auf das nicht reinliche Handwerk des Verleumdens. Wir wiederholen: Uns soll das recht sein; denn den Ruhm der „nationalen“ Eigenschaften wird es sicher — erhöhen. **J. Busch.**

AUS UNSERM BERUFE

Einige originelle Stellenangebote

wollen wir unsern Kollegen hier vorführen. Sind die Arbeitsmarkt-Inserate im allgemeinen schon ein Pegel, das stets dauernden Tiefstand der Arbeits- und Lohnverhältnisse bei einem gewissen Teil unsrer Unternehmer anzeigt, so finden wir hin und wieder Angebote, die ein besonderes Schlaglicht auf Verhältnisse werfen, die unserm Berufe eigentümlich sind. So enthielt der „Thiele“ folgendes Inserat:

Sofort gesucht tüchtiger, zuverlässiger Gehilfe.

Anfangsgehalt je nach Alter und Leistung 25 bis 30 Mk. Gute Kost und Wohnung. Nur Bewerber, denen an dauernder Stellung gelegen und die keinesfalls verschlafen sein dürfen, wollen sich melden. A. d. Fichtner, Gartenbaubetrieb, Spez.: Gurken- und Champignonkulturen, Meißen III.

Also der Herr Fichtner hat sicher schon seinen steifen Ärger mit „Schlafmützen“ gehabt. Sollte da nicht etwa auch die Arbeitszeit eine Rolle spielen.

In der „Berliner Gärtnerbörse“ stand dieses Angebot:

Älterer Gärtner

ohne Anhang, nüchtern, zur Bewachung kleinen Landhauses u. Gartenarbeit zum 1. Januar 1913 gesucht. Freundl. Stube, freie Heizung, Licht, Wäschereinigung, Gartenlandbenutzung, im Winter monatl. 40 Mk. und freie Kartoffeln, im Sommer 20 Mk. und völlig freie Kost. Angebote nur schriftlich an Dr. Schenk, Charlottenburg, Kantstraße 34.

Tiefer gehts doch wohl nimmer. Ein „älterer“ Gärtner und 20 Mk. pro Monat. Dem jüngsten Dienstmädchen muß Herr Schenk einen solchen Lohn zahlen, oder er erhält kein Mädchen. Aber Gärtner, besonders „ältere“, die gibt es in Masse und zu jedem Lohn. Leider!

Das Pomologische Institut Reutlingen sucht zum 1. Januar 1913 einen unverheirateten, durchaus tüchtigen und fleißigen Gehilfen

für Topfpflanzenkulturen, Vermehrung, Treiberei und Landschaftsgärtnerei. Gedienter Soldat bevorzugt. Mit diesem Posten ist verbunden der eines Hausverwalters und die Überwachung der jüngeren Schüler, weshalb ein charakterfester Mann notwendig ist. Gehalt 35 bis 40 Mk. monatlich nebst freier Station. Eigenes Zimmer, Holz und Licht.

Hier ist das Mißverhältnis zwischen den erforderlichen fachlichen und moralischen Eigenschaften einerseits und dem gewährten Gehalt andererseits — 35 bis 40 Mk. pro Monat — ein schreiendes. Jeder Hausdiener würde ein solches Angebot entriest von sich weisen.

Gradezu bezeichnend ist jedoch ein Angebot, das uns von einem Villenbesitzer aus Dahlem bei Berlin auf einer Ansichtskarte vorliegt:

„Suche per 1. Jan. Gärtner für Hausarbeit, Heizung und Pönnfuhrwerk, welches jedoch verkaufen werde. Wenn verheiratet, ist auch Tätigkeit für die Frau vorhanden.“

Warum dieser Herr bloß einen Gärtner sucht? Wo doch die Tätigkeit desselben nur in Hausarbeit, Besorgung der Heizung und Kutschierung eines Pönnfuhrwerks besteht. Denn von Gartenarbeit steht kein Wort in diesem komischen Angebot. Warum also einen Gärtner? — Weil die als so „bescheidene“ Leute bekannt sind, daß sie sogar noch die Arbeitskraft ihrer Frau umsonst zur Verfügung stellen. Denn von einer Bezahlung der „auch vorhandenen Tätigkeit für die Frau“ sagt der Herr bezeichnenderweise nichts.

Bescheidenheit ist eine Zier, doch weiter kommt man ohne ihr, sagt ein altes Sprichwort; Kollegen merkt Euch! Doch ach! Was sind wir für gräßliche Menschen, kritisieren alles in Grund und Boden, übersehen dabei beinahe, daß da, wo viel Schatten ist, auch ein wenig Licht vorhanden sein muß, was ohne Zweifel folgende Annonce zeigt:

Tüchtiger, nicht unter 24 Jahre alter, Topfpflanzenkultivateur mit angenehmem Äußern, der in der Binderei und Dekoration mit Erfolg tätig war, auch in der Unterhaltung von Wintergärten Erfahrung besitzt, zum 1. Januar 1913 gesucht. Da den hiesigen Gehilfen ein Klavier zur Verfügung steht, wird guter Klavierspieler bevorzugt.

Das dürfte nicht kommen! Nun werden wir bald einpacken können mit unserm Kampf gegen den Kost- und Logiszwang. A. L.

Fachbildungswesen. Fortbildungsschule und Handelsgärtner.

Seit dem 1. Januar 1910 unterstehen bekanntlich die in der Erwerbsgärtnerei beschäftigten Gehilfen der Gewerbeordnung, und sind zu gleicher Zeit auch die betreffenden Lehrlinge zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet. Es hat ja harte Kämpfe gekostet, um dieses zu erringen, und sollte man doch annehmen, da es jetzt Reichsgesetz geworden ist, daß die Handelsgärtner sich nicht mehr sträuben und ihre Lehrlinge zur Fortbildungsschule schicken; aber weit gefehlt.

Besonders in den kleineren Städten ist es notwendig, daß dieser Frage mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird und den bestehenden Gesetzen unter allen Umständen Geltung verschafft wird; für die Ortsverwaltungen ist dieses eine dankbare Aufgabe.

Unsern Handelsgärtnern, die nicht genug über die Unwissenheit der Gehilfen schimpfen können, wäre hier gute Gelegenheit geboten, sich praktisch zu betätigen, indem sie sich mit der Schulverwaltung in Verbindung setzen, und dieser Material zum Planzeichnen überließe, welches größtenteils nicht vorhanden ist; es würde dann eventuell selbst bei drei oder vier Lehrlingen möglich sein, Unterricht im Planzeichnen zu erteilen.

Leider wird ja heute der Lehrling als Ausbeutungsobjekt betrachtet und sich wenig um seine geistige Ausbildung gekümmert.

In Hamm i. W. scheint man von der Pflicht, daß die Lehrlinge die Fortbildungsschule besuchen müssen, nichts zu wissen. Der Handelsgärtner Blumroth beschäftigt zwei Lehrlinge, die die Fortbildungsschule nicht besuchen. Beides sind Waisen, und muß der eine vier Jahre lernen, welche Zeit nächstes Jahr abgelaufen ist.

In seinem Lehrkontrakt, der vor 1910 ausgefertigt ist, wurde, wie uns mitgeteilt wird, ausdrücklich festgelegt, daß er die Schule besuchen sollte. Trotzdem er seinen Prinzipal verschiedentlich aufmerksam gemacht hat, ist dieses aber unterblieben. Daß sich die Vormundschaft hierum nicht gekümmert hat, ist mir ein Rätsel und stellt derselben kein gutes Zeugnis aus. Bei Herrn Blumroth ist manches verbesserungsbedürftig, und es nimmt daher kein Wunder, wenn keine Zeit zum Schulbesuch vorhanden ist.

In der Firma Schulze-Berge besucht der Lehrling auch nicht die Fortbildungsschule, und so glaube ich, gibt es noch mehrere.

Mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln müssen wir hier für Abhilfe sorgen, das sind wir nicht nur den Lehrlingen, sondern auch unserm Beruf schuldig. F. Markwardt.

Lehrlingswesen. Ein offenes Zugeständnis, daß die fachliche Ausbildung der Gärtnerlehrlinge recht im Argen liegt, entnehmen wir dem Organ des Verbandes der Handelsgärtner, dem „Handelsblatt“ und zwar einem Versammlungsberichte der Gruppe Landsberg a. W. Es heißt dort:

„Man wies darauf hin, daß der obligatorische Fortbildungsschulunterricht für gewerbliche und kaufmännische weibliche Angestellten unter 18 Jahren für Landsberg a. W. für 1913 beschlossene Sache ist, und daß damit alle jugendlichen Angestellten, außer Landarbeitern, Knechten und Gärtnerlehrlingen der Fortbildungsschulpflicht unterliegen. Der dadurch für die Gärtnerei geschaffene Zustand muß bei den führenden Geistern ein beschämendes Gefühl erwecken. Einsichtige Gärtner wissen sehr wohl, daß 50 % aller Gärtnerlehrlinge zwar praktisch ausgiebig ausgenutzt werden, während ihre Fachfortbildung in den 3 bis 4 Jahren ihrer Lehrzeit vernachlässigt wird. Vor 2 Jahren wurde in unsrer Gruppe eine Kommission gewählt, die eine freiwillige Schlussprüfung von Lehrlingen bei Beendigung ihrer Lehrzeit vornehmen sollte. Von den etwa 30 bis 40 Lehrlingen in unserm Bezirk hat sich bis jetzt noch keiner der Prüfung unter-

zogen; das liegt nicht etwa an den Lehrlingen, sondern an den Prinzipalen, die besorgen, mit ihren Ausgelernten nicht viel Ehre einzulegen.“

Nun wir meinen, daß der Prozentsatz derjenigen Lehrlinge, die von ihren „Lehrern“ zwar praktisch ausgiebig ausgenutzt werden, mit 50 % reichlich niedrig gegriffen ist. Ja, die zuletzt angeführte Tatsache, daß in 2 Jahren sich nicht ein Handelsgärtner gefunden hat, der glaubte, vor dieser Prüfungskommission mit Ehren bestehen zu können, ist ein Beweis dafür, daß nicht nur die Hälfte (50 %) sondern alle Lehrlinge im Bereiche dieser Gruppe des Handelsgärtnerverbandes „praktisch ausgiebig ausgenutzt“ werden, oder gut deutsch übersetzt, die billige Arbeitskraft aller Lehrlinge gründlichst ausgebeutet wird.

Daß der jetzt in Landsberg geschaffene Zustand bei unsern gärtnerischen Unternehmern ein „beschämendes Gefühl“ auslöst, nehmen wir gern als „ersten Schritt zur Besserung zur Kenntnis“. Ebenso, daß die Unternehmer in ihrer nächsten Sitzung sich mit der Einrichtung eines Fortbildungsunterrichts innerhalb ihrer Gruppe beschäftigen wollen, „wenn sich dazu geeignete Leute finden, die nicht bloß gelegentlich, sondern genau nach aufgestelltem Schulplan ihre Zeit und Erfahrung der Sache widmen wollen und können“. Den guten Willen dieser Arbeitgeber wollen wir gern anerkennen, aber wäre es nicht einfacher, praktischer und erfolgversprechender gewesen, auf Grund der neuen Gewerbeordnungs-Novelle von 1908 dafür einzutreten, daß auch auf die Gärtnerlehrlinge der obligatorische Fortbildungsschul-Unterricht ausgedehnt würde?

Aber, das ist der Fluch der bösen Tat — Weil unsere Gärtnerunternehmer noch immer Gartenbauern sein und bleiben wollen, darum werden auch die Gärtnerlehrlinge derselben schändlichen Zurücksetzung teilhaftig wie leider Bauernknechte und Landarbeiter. Hausdiener und Fabrikarbeiterinnen nehmen teil an weiterer Ausbildung, für Gärtnerlehrlinge genügt es, wenn sie „praktisch ausgiebig ausgenutzt werden“.

A. L.

Gärtnerei-Berufsgenossenschaft.

Die Gründung dieser neuen Berufsgenossenschaft ist nun, durch eine am 27. November im Reichsversicherungsamt abgehaltene Gründungsversammlung, endgültig vollzogen. Der vom Reichsversicherungsamt angefertigte Statutenentwurf ist, wie das Handelsblatt berichtet, mit geringen Änderungen angenommen. Als Sitz der Berufsgenossenschaft ist Cassel bestimmt worden. In den Vorstand wurden gewählt: Emil Becker-Wiesbaden als Vorsitzender, H. Jungclaussen-Frankfurt a. O. als dessen erster, Carl Hausmann-Stuttgart als dessen zweiter Stellvertreter, A. Röhlen-Dülken als Schriftführer, Paul Starke-Göttingen als Schatzmeister. Weiter wurden in den Vorstand gewählt: Max Huth-Halle a. S., O. Janorschke-Oberglogau, W. Wendt-Berlin, H. Sens-Zerbst, Brodersen-Berlin, Fritz Kocher-Mannheim, Rittergutsbesitzer Schlösser-Burghoff Buschbell, W. Runde-Wandsbek, W. Stoffregen-Dortmund, J. Frömert-Danzig. Zum Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft ist der bisherige Geschäftsführer der Schmiede-Berufsgenossenschaft Dr. Grundmann angestellt worden; außerdem rechnet man mit der Anstellung von noch etwa 40 Verwaltungsbeamten. Die Gärtnereiberufsgenossenschaft tritt mit dem 1. Januar 1913 in Tätigkeit.

Über den Verlauf der Gründungsverhandlungen urteilt das „Handelsblatt f. d. G.“: „Wir können nicht verhehlen, daß neben dem Gefühl der Befriedigung über das Endresultat ein Gefühl tiefer Enttäuschung platzgreift, und es sind nicht nur angenehme Erinnerungen, die wohl nicht nur wir, sondern auch der größte Teil der Abgeordneten mit nachhause getragen haben werden.“ Die Ursachen dieser Enttäuschungen liegen darin, daß die teilnehmenden Gründungsmitglieder des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands (46 von insgesamt 56 Abgeordneten überhaupt) dem Vorstände des V. d. H. D. nicht widerspruchslos Gefolgschaft geleistet haben, sondern in manchen Einzelheiten ihm stark widerstrebten; so zum Beispiel in der Frage, wo die Genossenschaft ihren Sitz haben sollte. Der Vorstand hatte sich für Cassel entschieden; eine Stimmen-Mehrheit für diesen Ort wurde aber nur erreicht, indem dafür auch Nichtverbandsmitglieder stimmten, an-

derfalls würde die Mehrzahl der Verbandsmitglieder diesen Vorschlag niedergestimmt haben. Hierüber verbreitet sich das Handelsblatt recht lang und breit, und es gibt seinem Unwillen schließlich mit den Worten Ausdruck, die Haltung der Verbands-Abgeordneten, „welche sich den Vorschlägen des Vorstandes entgegenstellten, ist dem Ausdruck eines Mißtrauens gegen die Verbandsleitung so ziemlich gleich“. So schlimm ist die Sache aber in Wirklichkeit nicht. Der Vorstand regt sich da ganz überflüssiger Weise auf.

Über den Geltungsbereich der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft berichteten wir schon in Nr. 43.

Der A. D. G. V. hatte dem Reichsversicherungsamt und der Gründungsversammlung eine Eingabe unterbreitet, wie er solche schon vor Jahresfrist an die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gerichtet hatte; in dieser wird begehrt, alle in der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft zu versichernden Personen nach dem Maßstabe der sog. „Facharbeiter“ zu behandeln oder, falls dem nicht zugestimmt werde, den Facharbeiterkreis doch wenigstens nach gewissen Seiten zu erweitern. Es scheint, daß diesem Begehren, den früher selbst das „Handelsblatt“ und der Verband der württembergischen Gärtnereiunternehmer als gerechtfertigt betont hatten, keinerlei Folge gegeben worden ist. Der Handelsblatt-Bericht erwähnt davon nämlich nicht eine Silbe! Bestimmten Aufschluß wird das in Kürze in Druck erscheinende Statut der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft geben.

Christliches. Über - Christliches. Der christliche Gärtnerverband hat bekanntlich bei Neugestaltung der Unfallversicherung kräftig dazu beigetragen, daß die Gärtnerei bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung verblieben ist und daß alle Gärtnerei-, Friedhofs- und in ähnlichen Betrieben tätigen Hilfsarbeiter in ihrem Rentenbezugsrecht schlechter gestellt werden als sie auf Grund ihrer Löhne Anspruch hätten. Auch, als die Reichsversicherungsordnung verabschiedet worden war und sich Gelegenheit bot, bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vorstellig zu werden, daß diese durch ihre neuen Statuten diese Hilfsarbeiter freiwillig zu „Facharbeitern“ erheben und damit das zugefügte Unrecht wieder beseitigen möchten, — auch dann taten die biedereren „Christen“ nichts, das die Berufsgenossenschaften an dieses ihnen durch § 923 RVO. eingeräumte Recht erinnert hätte. Solches überließen die „Christen“ wieder dem A. D. G. V. Erst, als der A. D. G. V. seine dahinzielende Eingabe auch an die in der Bildung befindliche neue Gärtnereiberufsgenossenschaft wiederholte, hinkte der christliche Verband hier endlich nach. Nun wollte besagter Verband den A. D. G. V. aber auch gleich wieder — „übertrumpfen“; er erweiterte nämlich diese (derjenigen des A. D. G. V. nachgebildeten) Eingabe dahin: „im Satzungsentwurf die nach §§ 975 und 687 Abs. 4 der RVO. mögliche Vertretung der Versicherten im Genossenschaftsvorstande vorzusehen“. Das war nun wirklich mal wieder eine Tat! Aber auch eine ganz echt „christliche“!

Nach den §§ 975 und 687 Abs. 4 der RVO. kann eine Berufsgenossenschaft durch ihre Satzung allerdings bestimmen, daß auch Vertreter der Versicherten (das heißt der Arbeitnehmer) dem Genossenschaftsvorstande mit Stimmrecht angehören. Im § 687 Abs. 4 befindet sich aber auch die Bestimmung: „Ihre Wahl erfolgt durch die nach § 858 gewählten Vertreter der Versicherten“. Und im § 858 wiederum wird ausdrücklich bestimmt, daß diese Berechtigung sich nicht auf den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (welchem Bereich die Gärtnereiberufsgenossenschaft ja, mit zustimmender Befürwortung des christlichen Verbandsvorstandes, zugehört) erstreckt. Also: Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Gärtnereiberufsgenossenschaft haben — selbst, wenn sie den (selbstredend garnicht vorhandenen) Willen dazu hätten — nicht einmal die gesetzliche Möglichkeit, Vertreter der Versicherten in ihren Vorstand hineinwählen zu lassen oder selbst zu wählen!!!

Der Zweck der christlichen Übung kann somit garnicht zweifelhaft sein: man wollte damit den christlichen Mitgliedern wieder einmal zeigen, mit welcher unerreichbaren Wachsamkeit man sich der Arbeitnehmerinteressen annimmt, — im Gegensatz zum A. D. G. V., der die gute Gelegenheit wieder einmal verpaßt hat. Man spekulierte hier also auf die Unwissenheit der christlichen Mitglieder. Oder war es sogar die — eigne Unwissenheit des christlichen Vorstandes, die diese Eingabe zuwege brachte? Hat die großartige Rechts- und

Gesetzeskunde den Bannier und Genossen wieder mal ein Schnippchen geschlagen?

Berlin. Ein in der Ausbeutung seiner Gehilfen besonders gut ausgebildeter Unternehmer ist der Herr Handlungsgärtner A. Böckmann in Berlin-Mariendorf. Die bei Herrn B. beschäftigten Gehilfen mußten vom 1. bis 24. November täglich fünf Überstunden leisten (ohne einen freien Sonntag); das ergibt die nette Summe von 115 Überstunden. Nicht mitgerechnet ist die ganze durchgearbeitete Nacht vor Totensonntag. Als Entlohnung für eine derartige Leistung erhielt der eine 8 Mk. insgesamt, ein anderer 1,60 Mk. pro Woche; und wenn etwas vom Abendtisch des Herrn B. übrig blieb, so bekamen sie auch hin und wieder Abendbrot! Der eine Kollege mußte von Mariendorf nach Neukölln, um in dem dortgelegenen Blumengeschäft des B. zu arbeiten, und wenn er um 1/2 12 Uhr nachts zurückkam, sollte er hier auch noch mithelfen, was der Kollege natürlich nicht tat. Dafür wurde er am andern Tage von Herrn B. angehaucht: „Es ist eine Bummelerei von Ihnen, daß Sie sich überhaupt nicht sehen lassen!“ Damit die Zeit nicht so schnell verging, verbot Herr B. auch dem einen Kollegen, mit der Binderin zu sprechen.

Die noch jungen Kollegen wagten nicht, eine so mäßige Bezahlung der Überstunden, wie es der Satz von 50 Pfg. pro Stunde ist, zu fordern. Sie schenkten damit ihrem Arbeitgeber 230 Überstunden, oder in Geldeswert 115 Mk., also pro Mann 57,50 Mk. Eine nette Summe, die Herr B. schmunzelnd dem übrigen aus der Arbeitskraft der Gehilfen herausgeschundenen Profit hinzugefügt haben wird.

B. beschäftigt auch noch zwei Binderinnen, und da dieselben noch Monatslohn erhalten, so dürfen diese Kolleginnen um eine fast eben so hohe Summe geschädigt sein. Es ist wohl nicht zu erwarten, daß Herr B. nunmehr Gewissensbisse bekommt und seinem Personal den schwer verdienten Lohn noch ausbezahlt. Aber es ist auch leicht mal möglich, daß die Kunden des Herrn B. sich für seine unter solchen Umständen hergestellten Waren freundlichst bedanken.

Den betreffenden Kollegen und Kolleginnen aber sei zugerufen: Wahrt Eure Interessen, wie es die Unternehmer mit den ihren tun. Und um dies zu lernen: Hinein in den A. D. G. V.!

Goslar a. Harz. Arbeitsverhältnisse in der Firma H. Matthies. Als Logis wird den Gehilfen, die hier in Stellung treten, eine Kammer unter dem Dache angewiesen, die belegt ist mit 2 Betten, eins mit Matratze, das andre mit Strohsack. Weiter ist ein Schrank vorhanden, der jedoch nicht verschließbar ist. Das Schiebefenster ist sehr mangelhaft und der Fußboden ist derart, daß man leicht mal zu einem „Einbrecher“ werden kann. Daß es in einer solchen Bude sehr kalt ist, ist wohl jedem klar. Waschen muß man sich im Waschhaus.

Die Arbeitszeit ist in den kurzen Tagen von morgens 6 Uhr bis abends 7 auch 8 Uhr. Pausen gibt es nicht, nur schnell gegessen und an die Arbeit wieder. Jeden Sonntag wird bis mittags 1 Uhr gearbeitet, eine Unterbrechung gibt es selbst während der Kirchzeit nicht. Es ist ein Grundsatz des Herrn M.: Wer Sonntags nicht arbeitet, der soll sich selbst beköstigen. Die Arbeit ist dort nur eine einzige große Quälerei. Matthies ist Meister in der Kunst, die Arbeitskraft eines Gehilfen gründlich auszunutzen und sie fortwährend anzutreiben. Lohn zahlt er nicht gern, deshalb nimmt er nur jüngere Gehilfen, die noch unerfahren sind und sich mit 25 Mk. pro Monat abspesen lassen. Dies schwere Geld gibts dann noch ratenweise, so wenig wie möglich. Auch ist er mit Abzügen vom Lohn gleich bei der Hand, ebenfalls hat er die nette Angewohnheit, vom letzten Monatslohn 5 Mk. einzubehalten, um sich für vorkommenden Schaden schadensfrei zu halten.

Ein Lehrling, der 1 1/2 Jahre bei Matthies in der Lehre war, ist in der letzten Zeit wegen schlechter Behandlung auf Nimmerwiedersehen verduftet. Auch die Gehilfen werden von Matthies fortwährend mit Schimpfnamen traktiert und miserabel behandelt, sodaß sie es nicht lange aushalten und baldigst Gelegenheit suchen, die „schöne“ Stelle zu verlassen. Seine letzten Gehilfen wurden von ihm sogar verdächtigt, einen Ring aus dem Schrank gestohlen zu haben. Einige seiner schönen Redensarten seien hier erwähnt: ich trete Sie in den A...., Sie altes Rhineros, Sie Spitzbube, Kameel, Lodderhast u. a. m. Es bestehen noch weitere Mißstände, doch dürften die geschilderten genügen, um sich ein Bild von dem „Musterbetriebe“ des Herrn M. zu machen.

Bekanntmachungen.

— Vom 22. Dezember bis 28. Dezember ist der Beitrag für die 52. Woche fällig.

— **Vorstandswahlen.** Laut Beschluß der Generalversammlung finden künftig alle Vorstandswahlen im Juli oder August, nach Abschluß des 2. Quartals, statt. Dieser Beschluß ist gefaßt, um die Agitation und die Lohnbewegungen, deren Schwerpunkt im ersten Halbjahr liegt, mit den eingearbeiteten Vorstandsmitgliedern und Vertrauensleuten zu bewältigen. Wir bitten dies zu beachten. — Ersatzwahlen können natürlich zu jeder Zeit vorgenommen werden.

— **Die Beiträge nach dem neuen Statut.** Auf Antrag einer Reihe größerer Ortsverwaltungen haben Hauptvorstand und Ausschuß beschlossen, die Einführung der höheren Beiträge schon ab 1. Januar 1913 zu ermöglichen. Die Ortsverwaltungen, in denen sich Mitglieder für die höheren Beiträge melden, müssen die entsprechenden Marken bei der Hauptverwaltung bestellen. Durch die Zahlung der höheren Beiträge sichert sich jedes Mitglied höhere Unterstützungsrechte.

— **Fachliche Auskunftsstelle.** Eine neue Einrichtung ist geschaffen, die unsre Mitglieder in ihrer fachlichen Tätigkeit oft benutzen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Beantwortung fachlicher Fragen im „Fachblatt“ für die Praxis oft zu lange dauert. Um jede Frage sofort und zuverlässig beantworten zu können, haben wir uns die Mitarbeit einer Reihe tüchtiger Fachleute für die verschiedensten Gebiete gesichert, denen die einlaufenden Fragen sofort übermittelt werden. Selbstverständlich ist die Auskunft nur für unsre Mitglieder.

— **Berlin, Ortsverwaltung.** Die Auszahlung der Weihnachtsunterstützung findet am Montag, den 23. Dezember, vorm. von 10—12 Uhr im Büro der Ortsverwaltung statt. Die Unterstützung wird an Kollegen gezahlt, die mindestens 1/2 Jahr Mitglied und seit 14 Tagen im Arbeitsnachweis eingetragen sind.

Am 1. Weihnachtsfeiertag bleibt das Büro geschlossen.

— **Hamburg.** Weihnachtsunterstützung erhalten Kollegen, welche über acht Tage arbeitslos sind, Verheiratete 5 Mk., Ledige 3 Mk. Das Büro bleibt am 1. Weihnachtstage gänzlich geschlossen, Weihnachtsabend um 4 Uhr nachmittags Schluß. Am 2. Weihnachtsfeiertage wie an Sonntagen geöffnet. Der Vorstand.

— **Stuttgart, Arbeitsmarkt.** Vor Zuzug nach Stuttgart wird wegen Mangel an Arbeit dringend gewarnt.

— **Gau Stuttgart.** Hauptvorstand und Gauleitung beschlossen, in getrennten Sitzungen einstimmig, den Kollegen A. u. G. Albrecht als Gauleiter wieder zu wählen.

— **(Schweiz.) Zürich.** Die Adresse des Kollegen August Mull, Buch-Nr. des A. D. G. V. 56 607, Buch-Nr. des Schweizer Verbandes 3808B, ist sofort Koll. K. Sitte, Zürich II, Seewartstr. 12, mitzuteilen. Das Mitgliedsbuch ist sofort abzunehmen. Mull ist am 15. Mai 1888 in Hamburg geboren, am 3. August in München eingetreten.

Vereinsfestlichkeiten.

— **Eschersheim-Frankfurt.** Weihnachtsfeier am 1. Feiertag im Restaurant „Zur schönen Aussicht“. Beginn 5 Uhr. Gesang-Vorträge, musikalische Darbietungen, Rezitationen, Christbaumverlosung, Tanz.

— **Stuttgart.** Mittwoch, den 25. Dezember (1. Weihnachtsfeiertag) Weihnachtsfeier der Ortsverwaltung im Saal 12 des Gewerkschaftshauses. Anfang nachmittags 5 Uhr. Für Unterhaltung ist bestens gesorgt. Der Vorstand.

Literarisches.

— **Führer durch die landwirtschaftliche Unfallversicherung.** Von den Führern durch die Reichsversicherungsordnung, die die Buchhandlung Vorwärts Berlin SW. 68, herausgibt, ist nun auch der durch die landwirtschaftliche Unfallversicherung erschienen. Ein solcher Führer ist geradezu eine Notwendigkeit für die landwirtschaftlichen Versicherten, weil grade für sie die Reichsversicherungsordnung sehr schwer verständlich ist, da der Abschnitt über die landwirtschaftliche Unfallversicherung besändig auf die gewerbliche Unfallversicherung verweist. Ein Beispiel. Der § 990 lautet: „Für den Ersatz des Schadens bei Tötung gelten die §§ 996 bis 996 aus der gewerblichen Unfallversicherung. Jedoch richtet sich der Jahresarbeitsverdienst nach den Vorschriften, die in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Falle der Körperverletzung gelten, mit Ausschluß der §§ 940, 941.“ Der § 987 gilt nur, wenn die Rente nicht nach dem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst (§ 936) berechnet wird.“ Darin kann sich kein Arbeiter zurecht finden. Er braucht einen Führer, der über diese Schwierigkeiten hinweghilft und der Führer des „Vorwärts“ ist dazu vorzüglich geeignet. Es werden darin die gesetzlichen Vorschriften gemeinverständlich erläutert und mit Hinweisen auf die Rechtsprechung versehen, so daß auch der einfache Arbeiter ausreichend über seine Rechte und Pflichten belehrt wird. Da das Heft auch gut ausgestattet ist, ist es in jeder Hinsicht zu empfehlen. Der Führer ist zum Preise von 40 Pfg. durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Redaktionsschluß für Inserate: Freitag, 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Anzeigenteil

Ausschließliche Inseratannahme: Josef Wichterich, Leipzig, Schillerstraße 7. — Fernsprecher 2101.

Neben-Verdienst!

Für Herren, welche Beziehungen zu Lieferanten von Bedarfs-Artikeln für Handels- und Herrschaftsgärtnereien haben, eröffnet sich eine vorzügliche Gelegenheit zu leichtem Neben-Verdienst durch die Vermittlung von Inseraten für die „Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung“. Leichtes Arbeiten, da feststehender, überall gleichmässiger Tarif. ∴ Näheres durch die alleinige Inseraten-Regie der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“

Josef Wichterich, Leipzig

Postschliefssfach 176

Strohdecken

aus langem Roggenstroh, extra dicke starke Winterdecken, 150x200, fünfmal zweiseitig, unverwundlich fest, mit imprägniertem Bindfaden geschürt, Handarbeit, Dutzend 13.90 Mk.

Reform-Winterdecken

halb Stroh, halb Rohr, sehr dauerhafte stramme unverwundliche Winterschutzdecken, 150x200, Dutzend 15.50 Mk. Jedes Mass geliefert. — Grossbreitenbach liegt im Zentrum von Deutschland, billigste Frachtpesen.

Alb. Jaumann, Strohdeckenfabrik, Grossbreitenbach i. Th.



Regenmäntel

garant. wasserd. Oelstich, feiner Oel-Jacken, -Hosen, -Überschneidekleider, -Hüte etc. Fabrikniederlage von Gummi- und Loden-Mänteln. Preise billigst. Hauptkatalog und Proben gratis. Norddeutsches Regenmäntelversandhaus Holsatia, Fritz Kracht Lütjensee i. Holst. Gepründel-1898.

Wichtig für Gärtner!

Meine gesamten Gartenanlagen beabsichtige zu jedem annehmbaren Preise zu verpachten. Grösse zirka 40 Ar mit bestem Gemüsegarten nebst bester Obstplantage in Allee und ringsum im Quadrat. Im Garten befinden sich 2 Brunnen nebst Wasserleitung.

Albert Lüttge, Kupferwarenfabrik Hilsenburg a. Harz, Bahnhofstr. 7.

•• Roter Laden ••

Inh. D. Kramer
Schöneberg, Hauptstrasse 108
Spezialhaus für
Arbeiter- und Berufskleidung
Preise sind auf jedem Gegenstand deutlich vermerkt und streng fest. Erprobt gute Ware bei billig. Preisen. Versand gegen Nachnahme.

Gärtner!

brauchen zu ihrer Arbeit sehr feste Hosen. Solche fabriziert und versendet als Spezialität **W. A. Langer, Oberödewitz.** Dubleeleder, „Extra-Prima“ Qualität, à nur 6 Mk., „Prima“ à nur 5 Mk. Nach Mass in Schrittlänge und Bundweite. Kollektiv-Aufträge werden gut honoriert. — Muster franko.

Beim Einkauf beziehe man sich auf die „Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung“.

Seltene Gelegenheit zur Selbständigkeit!

Ich will meinen zirka 4 Morgen grossen Obst- und Gemüsegarten mit 30 Mistbeetfenstern, Wohnung und Stallung, Heissluftmaschine und kompletter Wasseranlage sofort an ein tüchtiges Gärtner-Ehepaar für 600 Mk. per anno, wofür ich auch Obst und Gemüse abnehme, auf 5 Jahre verpachten. Kautions 600 Mk. Letzte Ernte über 125 Zentner Äpfel, Beeren und Birnen. Ich liefere Koks zur Feuerung der Maschinen und per anno 2 Loren Kuhlung und stelle 6 Morgen Ackerland zur Verfügung. Der Garten liegt am grossen Scharnützelsee, gegenüber dem Bahnhof, neben dem Hotel Schwarzhorn (Dampferstation), in der Nähe der Städte Fürstenwalde, Beeskow, Storkow. Offerten erbeten an Verlagsbuchhändler Adolf Kunz, Berlin NO. 43.

Neue Konstruktion: Schmiedeeiserne Fenster jeder Art Frühbeetfenster

je nach Grösse, schon von 350 Mark an pro 100 Stück liefert
Spezial-Werkstätte f. eiserne Fenster
Wilh. Hamm, Schlosserstr., Esslingen.

Holzwohle

geruchfrei, bis zur feinsten Seidenholzwohle, auch grüne, ca. 20-30% leichter als Kieferholzwohle, empfiehlt
Lochmühle, Wernigerode.

Vilmorins Blumengärtnerei

und andere Gartenbauschriften kauft stets **Hans Friedrich, Leipzig, Roßstr. 11.** Liste billiger Bücher umsonst.

Verkehrslokale für Gärtner.

Alle Zuschriften wegen Aufnahme von Lokalen unter dieser Rubrik sind ausschliesslich an die alleinige Inseratenverwaltung, der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“, Josef Wichterich, Leipzig, Schillerstrasse 7, zu richten.

Aachen. Restaurant z. Reichsadler, Adalbertstrasse 92. Versamml. alle 14 Tage. Auskunft dortselbst.
Barmen. Gasthaus: Albert Vogel, Rüdigerstr. 16. Versammlung der Ortsverwaltung jeden 2. Samstag im Monat. Herberge: Gewerkschaftshaus, Parlamentstr. Bureau u. Stellen-nachweis: Gewerkschaftstr. 107. I. Eingang Heiderstr. 34.
Berlin N. Rest. P. Dümke, Weissenburger Str. 67. Vers.-Lok. d. Bezirks Berlin N. Vers.-j. 1. Mittwoch i. Monat.
Bielefeld. Marktstr. 12. Versamml. 2. u. 4. Samstag im Monat. Stellen-nachweis: Friedrichstr. 33, II.
Blankenese. Restaur. Bernh. David, Dockenhuden, Bahnhofstr. Versammlung Sonnabend nach dem 1. und 15.
Bonn a. Rh. Rest. z. weiss. Haus, Sternstr. 55 (a. Dreieck). Vers. Samst. n. d. 1. u. 15. jeden Monats. Auskunft Rheinweg 58; 7 bis 9 Uhr abends.

Bremen. Beerboms Etablissement, Schwachhauser Chaussee 213. Bez.-Versamml. j. 2. Sonnab. i. Mon. Koll. s. j. Mittag anzut. Gut. Mittagstisch.
Bremen. Restaurant Peter Grotte, Vor dem Steintor 156. Verkehrslokal d. Gärtner v. Osteror. Bezirks-Versammlung jed. 1. Sonnabend i. Monat. Kollegen sind abends anzutreffen.
Cannstatt-Südtgart. Gasthaus zum Bären, Marktstrasse 48. Herberge, Verkehrs- und Versammlungslokal.
Cottbus. Versammlung Samstags n. d. 1. Rest. Plum, Lührstr. 88. Stellen-nachweis und Unterstützung Otto Klump, Schanzenporste 10, II. Cölln a. Rh. Restaurant Mausbach, Schaufenstr. 46. Vers. Samstags nach d. 1. u. 15. Bur. u. Stellen-nachw.: Gr. Witschgasse 50, II.
Crefeld. Vers. alle 14 Tage Samst. i. Restaur. Kühler, Westwall 100. Stell.-Nachw. b. Koll. Gotzen, Hü'se: str. 39. Sprechst. v. 12^h - 3, abds. v. 6 - 9 U.
Dortmund. Bienenhaus, Ostwall 177. Vers. Samstags n. d. 1. u. 15. i. Mon. Unterst.: Törner, Hohe Str. 103, II.

Duisburg. Restaurant Bienenhaus, Friedrich-Wilhelm-Platz. Versamml. 14 täg. Samstags. Herberge daselbst.
Düsseldorf 76. (II. Bez. Rh.-Westf.) Zentralstellennachw.: Wallstr. 10, II.
Eiberfeld. Volkshaus, Hombüchelerstrasse 6. Vers. jed. 4. Freitag i. Mon.
Essen (Ruhr). Rest. z. Sängerheim, Kastanienallee 88/90. Versamml. alle 14 Tage Samstags. Stellen-nachweis: Bismarckstrasse 20, I.
Frankfurt a. M. Gewerkschaftsh., am Schw.-Bad u. Stolzstr. 13-15. Vrslok. d. Orts. u. Bez. Frankf. Herb. ebenda.
Hager I. Westfalen. Vereinslokal H. Bornemann, Neumarkt. Versammlung 14 täg. Samstags.
Hamburg. Rest. Kling, Drehbahn 48, Arbeitsnachweis von 10-12 Uhr.
Hamburg-Hoheluft. M. Lewerenz, Wranglestr. 64, Verkehrs-l. d. Gärtner Hoheluft, Versamml. 2. und 4. Dienstag im Monat.
Hannover. Hallers Gesthaus, Bockstr. 11. Kolleg. sind jed. Tag zu treffen.

Lankwitz b. Berlin. Verkehrs- u. Vers.-Lok. Rest. Gust. Adler, Charlottenstr. 34, Ecke Marienstr. Vers. j. Freitag nach dem 1. u. 15. d. Monats.
Leipzig. Volkshaus, Zeitzer Str. 32, III., Zimmer 24. Herberge. Arbeits-nachweis geöffnet wochentags 7 bis 8 Uhr abds., Sonntags 11 bis 12 Uhr.
Lübeck. Versammlung Sonnabend nach dem 1. jeden Monats. Rest. z. d. 4 Jahreszeiten, Stavenstr. 33.
Magdeburg. Knochenhauerlöhlerstr. 27-28, I. Eing. Packhofstr. Vereins-l. Zentralherberge: Kleine Klosterstr. M.-Gladbach. Vereinslok. P. Heinen, Wallstr. 13. Vers. jed. 2. Samstag i. Monat. Auskunft b. Hr. Müller, Rheydter Strasse 320.
Nieder-Schönhausen. Restaurant G. Pimofsky, Kaiser-Wilhelm-Str. 5, Vereinslokal.
Nürnberg. Restaur. Albiggarten, Johannisstr. 28. Versammlung alle 14 Tage Samstag.
Remscheid. Vers. a. 1. u. 3. Donnerst. Zentralherberge, 61. Stell.-Nachw. Fr. Kretschmann, Haddenbrockerstr. 59, II.

Sollingen. Gewerkschaftsh., Kölner Str. 45. Vereinsl. u. Herb. Vers. 14 täg. Samstags. Jed. Samstag Koll. z. treff.
Steglitz. Restaurant Fritz Heizmann, Ecke Dünther- und Florastrasse. Versammlung jed. Donnerstag nach dem 1. und 15.
Stettin. Volkshaus, Gr. Oderstr. 18/20. Vers. jed. 2. u. 4. Samstag im Monat. Ausk. b. O. Schmidt, Friedenstr. 95.
Stuttgart. Gasth. z. Glocke, Marktstr. Verkehrslokal u. Herberge. Arbeits-nachweis städtisches Arbeitsamt.
Velbert i. Rhld. Stellennachweis u. Herberge im Restaur. zur Tonhalle, H. Otting, Poststrasse.
Weissensee b. Berlin. Restaurant Reimann, Wörthstr. 23. Versamml. Donnerstags n. d. 1. u. 15. jed. Mon.
Wiesbaden. Gewerkschafts-Haus, Weltritzstrasse 49. Daselbst Ausgabe des Arbeitsmarktes von 6-7.
Zehlendorf b. Berlin. Restaur. Miek, Karlstr. 12. Tel. 1012. Vers. Sonnab. n. d. 1. u. 15. j. Mon. Gut. Mittagstisch.